
Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Berthold POHL
Agrar- und Regionalberatung

St. Annastraße 26
I - 39057 Eppan
Italien

Tel: 004 - 0471/66 11 44
Fax: 004 - 0471/66 11 50

EU - Förderung III

***Maßnahmen zur Entwicklung
des ländlichen Raumes
(Ziel 5b)***

Facts & Features Nr. 16
2. erweiterte und aktualisierte Auflage, Mai 1995

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Bundesanstalt für Bergbauernfragen,
A- 1040 Wien, Möllwaldplatz 5/1

Tel.: (0222) 504 88 69-0; Fax: 504 88 71-39

Umschlaggestaltung: Georg Eichinger und Christian Knechtl

Druck: Amtmann-Rerosch, 1190 Wien

1. Auflage Oktober 1994

2. Auflage Mai 1995

ISBN 3-85311-034-7

Vorwort

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die österreichische Agrar- und Regionalpolitik grundlegend verändern. Bei der Anpassung der österreichischen Förderungspolitik, bei der Erstellung EU-konformer Konzepte, Programme und Richtlinien ist die gründliche Kenntnis der aktuellen EU-Vorgaben, EU-Gesetzgebung, EU-Verordnungen, EU-Richtlinien und Abwicklungsmodalitäten unerlässlich sowie die Detailinformation über die praktische Umsetzung bzw. Anwendung der EU-Agrar- und Regionalpolitik in den EU-Mitgliedsländern von entscheidendem Vorteil. Aufgrund des überaus großen Bedarfes an aktuellen übersichtlichen Zusammenstellungen der EU-Förderungen im Agrar- und Regionalbereich hat sich die BA für Bergbauernfragen entschlossen, in der Reihe „Facts & Features“ mehrere Berichte in Form von Handbüchern bzw. Nachschlagewerken herauszugeben.

Diese Berichte sind als Hilfestellung für alle jene gedacht, die aus beruflichen Gründen in der Politik, Verwaltung und Wissenschaft eine übersichtliche Zusammenstellung über die

- * Ziele und Maßnahmen
- * Rechtsgrundlagen
- * Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU
- * Vorgangsweise zur Genehmigung
- * Höhe der Beteiligung
- * Abwicklung und Finanzierung und
- * Kontrolle benötigen.

Der Autor dieser Berichte, der Südtiroler EU-Experte Dr. Berthold Pohl, wurde im Herbst 1991 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Leitung einer Expertengruppe zur Vorbereitung für die EU-Beitrittsverhandlungen im Bereich der Agrarstrukturpolitik (Abgrenzung von Förderungsgebieten, Förderungsmaßnahmen und Finanzierung) beauftragt.

Diese Expertengruppe, nach ihrem Leiter auch „Arbeitsgruppe Pohl“ genannt, hat eineinhalb Jahre intensiv gearbeitet und ihre Arbeiten im Sommer 1993 mit zwei Ergebnisberichten und einer fünfbändigen Dokumentation über die Agrarstrukturpolitik der EU und ihrer unterschied-

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

Vorwort

lichen Ausformung in ausgewählten EU-Ländern abgeschlossen. Die Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Pohl“ haben Eingang in die österreichische Verhandlungsposition gefunden.

Von Jänner bis Mai 1994 hat Dr. Pohl im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) mit einer Projektgruppe ein Informationshandbuch über die EU-Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere über die Initiativen LEADER und INTERREG, erstellt. Dieses Informationshandbuch wurde von der ÖROK publiziert und dient als Nachschlagewerk vor allem für jenen Personenkreis, welcher an der Umsetzung der EU-Regionalpolitik in Österreich arbeitet. Dr. Pohl hat mit einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung ein Konzept zur Existenzsicherung der bäuerlichen Landwirtschaft erarbeitet. Es ist geplant, dieses Konzept in Zusammenarbeit mit der EU in Form eines Modellversuches (Pilotprojekt) umzusetzen.

Die BA für Bergbauernfragen hat in der „Arbeitsgruppe Pohl“ des BMLF zur Vorbereitung der EU-Beitrittsverhandlungen sowie in der ÖROK-Arbeitsgruppe zur Erstellung des Informationshandbuches LEADER-INTERREG mitgearbeitet. Im Zusammenwirken mit der „Arbeitsgruppe Pohl“ des BMLF hat die BA für Bergbauernfragen Expertisen und Gutachten zur Unterstützung der österreichischen Position bei den EU-Beitrittsverhandlungen erstellt und bei zahlreichen innerösterreichischen Koordinationsgesprächen und bei Expertenverhandlungen in Brüssel teilgenommen.

In den vorliegenden Berichten „EU-Förderungen I, II, III“ (Facts & Features Nr. 14, 15 und 16) und in dem Bericht „Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen“ (Facts & Features Nr. 17) wurden die Ergebnisse der Pohl-Arbeitsgruppe des BMLF eingearbeitet, sowie mit den seither erlassenen EU-Verordnungen und Richtlinien ergänzt und neue Bereiche aufgenommen, die durch die Ergebnisse der EU-Beitrittsverhandlungen für Österreich besonders relevant wurden.

Diese Berichte von Dr. Pohl sind als Nachschlagewerk konzipiert, um agrarpolitischen Akteuren einen Einblick in das agrar- und regionalpolitische Förderungsfeld der EU zu geben und sie zur aktiven Mitwirkung bei der Gestaltung EU-konformer österreichischer Agrar- und Regionalpolitik zu motivieren.

Josef Krammer
Leiter der BA für Bergbauernfragen

Anmerkung zur 2. Auflage:

Die erste Auflage des vorliegenden Handbuches „EU-Förderung III - Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes“ war in kürzester Zeit vergriffen. Die Nachfrage war unerwartet hoch. In die vorliegende 2. Auflage wurden alle in der Zwischenzeit erfolgten rechtlichen Änderungen eingearbeitet, Verbesserungen im Text durchgeführt und die in der Zwischenzeit erfolgte Abgrenzung der Zielgebiete Österreichs aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort-----	3
Inhaltsverzeichnis-----	5
1. EINLEITUNG-----	5
1.1 Die Ziele der EU-Strukturpolitik-----	5
1.2 Die Maßnahmen auf regionaler Ebene-----	5
1.3 Die Rechtsgrundlagen-----	5
1.4 Die Abgrenzung des 5b-Gebietes-----	5
1.5 Die Zielsetzung-----	5
1.5.1 Die Zielsetzung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds - Abteilung Ausrichtung - EAGFL-----	5
1.5.2 Die Zielsetzung des Europäischen Regionalfonds - EFRE-----	5
1.5.3 Die Zielsetzung des Europäischen Sozialfonds - EFS-----	5
1.6 Übersicht-----	5
2. DIE FÖRDERUNGSWÜRDIGEN MAßNAHMEN-----	5
2.1 Die Interventionen des EAGFL-Ausrichtung-----	5
2.2 Die Interventionen des EFRE-----	5

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

Inhaltsverzeichnis

2.3 Die Interventionen des EFS-----	5
2.4 Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999) -----	5
2.4.1 Freistaat Bayern -----	5
2.4.2 Land Nordrhein-Westfalen -----	5
2.4.3 Autonome Provinz Bozen - Südtirol-----	5
3. DIE VORGANGSWEISE ZUR ERLANGUNG DER EU-KOFINANZIERUNG -----	5
3.1 Die Programmplanung -----	5
3.1.1 Die Struktur für die Programmplanung -----	5
3.1.2 Der Ansatz für die Programmplanung -----	5
3.2 Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums -----	5
3.2.1 Der zeitliche Rahmen der Pläne -----	5
3.2.1.1 Laufzeit	5
3.2.1.2 Einreichfrist	5
3.2.2 Der geographische Rahmen der Pläne -----	5
3.2.3 Der Inhalt der Pläne-----	5
3.2.4 Die Beteiligung an der Planerstellung (Partnerschaft)-----	5
3.2.4.1 Die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner	5
3.2.4.2 Die Beteiligung der Umweltbehörden	5
3.2.5 Die Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Indikatoren (Ex-ante-Bewertung) -----	5
3.2.6 Aufbau und Gliederung der Pläne -----	5
3.2.6.1 Gliederungsvorschlag der EU - Generaldirektion VI (GDVI/3453/93 REV1)	5
3.2.6.2 Aufbau und Gliederung der Pläne in der Übersicht	5
3.2.6.3 Gliederung der 5b-Planentwürfe von Bayern und Nordrhein-Westfalen	5
3.3 Das operationelle Programm (OP) -----	5
3.3.1 Die Interventionsform-----	5
3.3.2 Der Inhalt der Operationellen Programme -----	5
3.3.3 Die Vorausbeurteilung-----	5
3.3.4 Aufbau und Gliederung der Operationellen Programme-----	5
3.3.4.1 Gliederungsvorschlag der EU - Generaldirektion VI (GDVI/3453/93 REV1)	5
3.3.4.2 Gliederung der Entwürfe von Bayern und Nordrhein-Westfalen	5

3.4 Der Antrag auf Beteiligung-----	5
3.5 Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)-----	5
3.5.1 Bestandteile des einheitlichen Dokuments für die Programmplanung-----	5
3.5.2 Gliederung der Ausführungsbestimmungen und Auflagen beim 5b- Programm von Bayern und Nordrhein-Westfalen-----	5
3.5.3 Check-Liste zur Überprüfung des 5b - Programms-----	5
3.6 Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)-----	5
3.7 Die Zusätzlichkeit -----	5
3.8 Die Entscheidung über die Beteiligung -----	5
3.9 Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)-----	5
3.9.1 Die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten -----	5
3.9.2 Die Differenzierung der Beteiligungssätze-----	5
3.10 Die Mittelbindung -----	5
3.11 Die Zahlungen-----	5
3.12 Die Kontrolle -----	5
3.13 Die Begleitung und Bewertung-----	5
3.13.1 Die Begleitung-----	5
3.13.2 Die Begleitausschüsse-----	5
3.13.3 Der Jahresbericht -----	5
3.13.4 Die Ex-post-Bewertung -----	5
3.14 Die Information und Publizität -----	5

Weitere Publikationen aus der Reihe „Facts & Features“ **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

1. EINLEITUNG

Die EU-Agrarpolitik

- Die Agrarmarktpolitik
- Die flankierenden Maßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Die Agrar- und Regionalstrukturpolitik

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

1. Einleitung

Die Ziele der EU-Strukturpolitik

1.1 Die Ziele der EU-Strukturpolitik

Ziel Nr. 1: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand

Ziel Nr. 2: Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind

Ziel Nr. 3: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben

Ziel Nr. 4: Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme

Ziel Nr. 5: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes:

5a durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik,

5b durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete

1. Einleitung

Die Maßnahmen auf regionaler Ebene

1.2 Die Maßnahmen auf regionaler Ebene

Maßnahmen auf regionaler Ebene

VO 2052/88 und
VO 4253/88, 4254/88, 4255/88, 4256/88

Ziel 1

Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand

Ziel 2

Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen, die von der rückläufigen Entwicklung schwer betroffen sind.

Ziel 5b

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete.

1. Einleitung
Die Rechtsgrundlagen

1.3 Die Rechtsgrundlagen

VO Nr. 2052/88
abgeändert durch
VO Nr. 2081/93

- Reform der Strukturfonds

VO Nr. 4253/88
abgeändert durch
VO Nr. 2082/93

- Koordinierung der Strukturinterventionen

VO Nr. 4254/88
abgeändert durch
VO Nr. 2083/93

- Finanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

VO Nr. 4255/88
abgeändert durch
VO Nr. 2084/93

- Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds

VO Nr. 4256/88
abgeändert durch
VO Nr. 2085/93

- Finanzierung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung

VO Nr. 1610/88

- Durchführungsverordnung zur VO Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten

EU-FÖRDERUNG III
Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

1. Einleitung

Die Rechtsgrundlagen

VO 1866/90
und
VO 402/94

- Verwendung des ECU und entsprechende Indexierung bei Erstellung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und des einzigen Programmplanungsdokumentes sowie der Zuschußentscheidung der Kommission.

VO 3193/94

- Änderung der VO 4253/88 im Rahmen des Beitrittsvertrages mit Österreich, Finnland und Schweden.

**Die Entscheidung
der Kommission
vom 31. Mai 1994**

- über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds.

**Die Entscheidung
der Kommission
vom 26. Januar 1994
und
vom 17. Februar 1995**

- zur Festlegung der ländlichen Gebiete nach Ziel 5b für den Zeitraum 1994-1999.



Hinweis:

Bei sämtlichen Verordnungen wird in diesem Arbeitsheft der letztgültige Text verwendet.

1. Einleitung

Die Abgrenzung des 5b-Gebietes

1.4 Die Abgrenzung des 5b-Gebietes

VO 2052/88

Art. 11a

Abs. 1, 2, 3, 4

(1) *Die ländlichen Gebiete außerhalb der Ziel-1-Regionen, die für Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Ziels 5b in Frage kommen, sind durch einen niedrigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand, gemessen am Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt, gekennzeichnet und erfüllen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien:*

- a) hoher Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen;*
- b) niedriges Agrareinkommen, ausgedrückt insbesondere als landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je landwirtschaftliche Arbeitseinheit (LAE);*
- c) geringe Bevölkerungsdichte und/oder eine starke Tendenz zur Abwanderung.*

Bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit der Gebiete anhand der vorstehend genannten Kriterien werden die wirtschaftlichen und sozialen Parameter berücksichtigt, mit denen festgestellt werden kann, wie ernst die allgemeine Lage in den betreffenden Gebieten und deren Entwicklung ist.

(2) *Außerdem kann die Intervention der Gemeinschaft auch auf andere ländliche Gebiete außerhalb der Ziel-1-Regionen ausgedehnt werden, die durch einen niedrigen Stand der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gekennzeichnet sind, soweit sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:*

- Randlage der Gebiete oder Inseln im Verhältnis zu den großen Zentren der Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit der Gemeinschaft;*
- Empfindlichkeit des Gebiets gegenüber der landwirtschaftlichen Entwicklung, namentlich im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, beurteilt anhand der Entwicklung des Agrareinkommens und des Anteils der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung;*
- Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und Altersaufbau der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung;*
- Belastung der Umwelt und des ländlichen Raumes;*

1. Einleitung

Die Abgrenzung des 5b-Gebietes

- *Lage der Gebiete innerhalb der Berggebiete oder der benachteiligten Gebiete nach der Klassifizierung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG;*
- *wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Umstrukturierung des Fischereisektors auf das Gebiet, gemessen anhand objektiver Kriterien.*

Kriterien für die Gebietsabgrenzung von 5b

- a) Generelles Kriterium:
niedriger wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsstand.

- b) Drei weitere Hauptkriterien, davon zwei bindend:
 - Hoher Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten,
 - niedriges Agrareinkommen,
 - geringe Bevölkerungsdichte und/oder eine starke Tendenz zur Entvölkerung.

- c) Zusatzkriterien.

(3) *Sobald diese Verordnung in Kraft getreten ist, schlagen die betroffenen Mitgliedstaaten nach Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Informationen über die Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 der Kommission gemäß diesen Absätzen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Mittelkonzentration das Verzeichnis der Gebiete vor, denen ihres Erachtens die Aktion im Rahmen von Ziel 5b zugute kommen sollte, und übermitteln ihr alle sachdienlichen Angaben.*

Auf der Grundlage dieser Angaben und ihrer Gesamtbeurteilung der unterbreiteten Vorschläge stellt die Kommission unter Berücksichtigung der Prioritäten und Gegebenheiten des jeweiligen Mitgliedstaates in enger Abstimmung mit ihm nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Ver-

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

1. Einleitung

Die Abgrenzung des 5b-Gebietes

fahren das Verzeichnis der förderungswürdigen Gebiete auf. Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament.

- (4) *Bei der Auswahl der ländlichen Gebiete und der Programmplanung der Fondsinterventionen tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Interventionen effektiv auf die Gebiete konzentriert werden, die unter den gravierendsten Problemen der ländlichen Entwicklung leiden. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission die Angaben, die dieser ihre Aufgabe erleichtern können.*

VO 2052/88
Art. 14 Abs. 3

- (3) *Das gleiche Gebiet kann im Rahmen immer nur eines der Ziele 1, 2 oder 5b unterstützt werden.*



Hinweise:

- Mit Entscheidung vom 26. Jänner 1994 (Amtsblatt der EU L 96/94) hat die EU-Kommission die ländlichen Gebiete nach Ziel 5b für den Zeitraum 1994-1999 festgelegt. Dabei wandte die Kommission bei der Auswahl der Gebiete folgende zwei Grundsätze an:
 - Beibehaltung der Gemeinschaftsbeteiligung je Einwohner zu konstanten Preisen, Berücksichtigung der Tatsache, daß der Programmplanungszeitraum diesmal sechs anstatt fünf Jahre umfaßt;
 - Beibehaltung des im Zeitraum 1989-1993 auf die einzelnen Mitgliedsstaaten entfallenden Anteils an der Gesamtbevölkerung in den Ziel 5b-Gebieten.
- Die 5b-Gebiete Österreichs und Finnlands für den Zeitraum 1995-1999 wurden gemäß Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1995 im EU-Amtsblatt L 49/95 S. 65 u. ff. vom 4.3.1995 veröffentlicht.

EU-FÖRDERUNG III <i>Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)</i>
1. Einleitung Die Abgrenzung des 5b-Gebietes

Die neuen 5b-Gebietsabgrenzungen
(1994 - 1999)

Gebietskulisse nach prozentuellen Einwohnerzahlen

Mitgliedsstaat	Ziele			Gesamt 1 + 2 + 5b
	1	2(1)	5b	
B	12,8	14,0	4,2	31,0
DK	-	8,8	6,4	15,2
D	20,7	8,8	9,6	39,1
GR	100	-	-	100
E	59,7	20,3	4,4	84,4
F	4,4	25,9	17,2	47,5
IRL	100	-	-	100
I	36,7	10,8	7,8	55,3
L	-	34,2	7,3	41,5
NL	1,5	17,3	5,1	23,9
P	100	-	-	100
UK	5,9	31,0	4,9	41,8
Gesamt EU	26,6	16,8	8,2	51,6

(1) 1994-1996

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

1. Einleitung

Die Abgrenzung des 5b-Gebietes

Absolute Einwohnerzahlen

5b-Gebietskulisse 1994-1999

Belgien	448.059
Dänemark	360.119
Deutschland	7.725.000
Spanien	1.731.271
Frankreich	9.759.427
Italien	4.827.805
Luxemburg	29.972
Niederlande	799.958
England	2.840.997
Gesamt 5b (12 MS)	28.522.608

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

1. Einleitung - Die Abgrenzung des 5b-Gebietes

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

1. Einleitung

Die Zielsetzung

Die Zielsetzung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds - Abteilung Ausrichtung - EAGFL

1.5 Die Zielsetzung

1.5.1 Die Zielsetzung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds - Abteilung Ausrichtung - EAGFL

VO 2052/88

Art. 3 Abs. 3

(3) *Die Interventionen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, haben unter Beachtung der Grundsätze des Artikel 39 des Vertrages insbesondere folgendes zum Ziel:*

- a) *Stärkung und Umgestaltung der landwirtschaftlichen und in diesem Zusammenhang auch der forstwirtschaftlichen Strukturen, einschließlich der Strukturen für die Vermarktung und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, und Beitrag zum Ausgleich der Auswirkungen der naturbedingten Nachteile für die Landwirtschaft;*
- b) *Umstellung der Agrarproduktion und Förderung der Entwicklung komplementärer Tätigkeiten für die Landwirte/Landwirtinnen;*
- c) *Beitrag zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für die Landwirte/Landwirtinnen;*
- d) *Beitrag zur Entwicklung des sozialen Gefüges in den ländlichen Gebieten, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums (einschließlich der Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft).*

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, trägt außerdem zu Maßnahmen der technischen Hilfe und zu Informationsmaßnahmen bei und unterstützt Untersuchungen oder Modellversuche betreffend die Anpassung der Agrarstrukturen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf Gemeinschaftsebene.

→ NB:

Art. 39 des EWG-Vertrages besagt:

Artikel 39 (Gemeinsame Agrarpolitik)

(1) *Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es,*

- a) *die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Er-*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

1. Einleitung

Die Zielsetzung

Die Zielsetzung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds - Abteilung Ausrichtung - EAGFL

zeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;

- b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;*
- c) die Märkte zu stabilisieren;*
- d) die Versorgung sicherzustellen;*
- e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.*

(2) Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;*
- b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;*
- c) die Tatsache, daß die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbe- reich darstellt.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

1. Einleitung

Die Zielsetzung

Die Zielsetzung des Europäischen Regionalfonds - EFRE

1.5.2 Die Zielsetzung des Europäischen Regionalfonds - EFRE

V0 2052/88

Art. 3, Abs. 1

(1) Gemäß Artikel 130c des Vertrages

- ist es die wesentliche Aufgabe des EFRE, die Ziele 1 und 2 in den betreffenden Regionen zu unterstützen;*
- beteiligt sich der EFRE ferner an der Aktion im Rahmen von Ziel 5b;*

Er beteiligt sich insbesondere an der Unterstützung für

- a) produktive Investitionen;*
- b) die Errichtung oder Modernisierung von Infrastrukturen, die zur Entwicklung oder Umstellung der betreffenden Regionen beitragen.*

Der EFRE beteiligt sich ferner an der Unterstützung von Untersuchungen oder Modellversuchen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in Grenzregionen der Mitgliedstaaten. .

1. Einleitung

Die Zielsetzung

Die Zielsetzung des Europäischen Sozialfonds - EFS

1.5.3 Die Zielsetzung des Europäischen Sozialfonds - EFS

VO 2052/88
Art. 3, Abs. 2

(2) *Im Rahmen des Artikels 123 des Vertrages hat der ESF die Aufgabe, vorrangig zur Verwirklichung der Ziele 3 und 4 in der ganzen Gemeinschaft beizutragen und ferner die Verwirklichung der Ziele 1, 2 und 5b zu unterstützen.*

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beteiligt er sich insbesondere an

- a) der Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt;*
- b) der Förderung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt;*
- c) der Entwicklung beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen;*
- d) der Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze.*

In diesem Rahmen unterstützt der ESF Untersuchungen und Modellversuche, besonders, wenn es sich um Aspekte handelt, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen.



Hinweise:

- Charakteristikum des Ziels 5b ist die Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete. Diese Erleichterung soll in erster Linie durch Weiterentwicklung und Umgestaltung bestehender Strukturen und laufender Maßnahmen erreicht werden. Innovative Maßnahmen sind hingegen in erster Linie den Pilotprojekten und den Gemeinschaftsinitiativen, z.B. dem LEADER-Programm, vorbehalten.
- Ausdrückliches Ziel der EU-Kommission ist es, zu einer ökonomischen Belebung bzw. Wiederbelebung des ländlichen Raumes beizutragen.

1.6 Übersicht

Ziel 5b

(Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums)

EAGFL



Diversifizierung, Neuausrichtung
und Anpassung des Agrarbereichs

EFRE



Entwicklung und Diversifizierung der
außerlandwirtschaftlichen Sektoren

ESF



Entwicklung und Qualifizierung
menschlicher Ressourcen

2. DIE FÖRDERUNGSWÜRDIGEN MAßNAHMEN

Die förderungswürdigen Maßnahmen ergeben sich an und für sich aus der Problemlösung für die Strukturschwäche einer Region, wobei eine sehr enge Verbindung zu den vorgesehenen wirtschaftlichen Aktivitäten besteht. Die bei den Verordnungen über die Interventionen der Strukturfonds angeführten förderungswürdigen Maßnahmen sind somit eine Art Menü à la carte, aus dem jene Maßnahmen ausgewählt werden können, die zur Problemlösung führen. Dabei ist es Sache der Landesbehörden, die Auswahl der vorrangigen Ziele bei der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes und die Festsetzung der Entwicklungsschwerpunkte der Programme vorzunehmen.

Auswahl der förderungswürdigen Maßnahmen

1. Analyse der Region
2. Setzung der Prioritäten (Problemlösungsansatz)
3. Zuordnung der notwendigen Maßnahmen zu den Fonds

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Die Interventionen des EAGFL-Ausrichtung

2.1 Die Interventionen des EAGFL-Ausrichtung

VO 4256/88

Art. 6

Die Interventionen des Fonds bei den in Artikel 7 genannten Maßnahmen erfolgen vorwiegend in Form von operationellen Programmen, auch nach integrierten Konzepten, sowie in Form von Globalzuschüssen und erstrecken sich auf eine oder mehrere Aktionen nach Artikel 5.

→ **NB:**

Artikel 7

Unbeschadet der in Artikel 11a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Angaben umfassen die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Darstellung der Agrarstrukturprobleme auf relevanter geographischer Ebene. Diese Pläne haben normalerweise eine Laufzeit von sechs Jahren und sollten jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden.

VO 4256/88

Art. 5

Die finanzielle Beteiligung des Fonds kann außer den in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen insbesondere folgende Maßnahmen betreffen:

- a) *Umstellung, Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Produktionspotentials, einschließlich der Erzeugung von nicht zur Ernährung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen;*
- b) *Absatzförderung für hochwertige lokale oder regionale Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und deren Kennzeichnung sowie Investitionen zugunsten dieser Erzeugnisse;*
- c) *soweit ihre Finanzierung nicht durch den EFRE im Rahmen eines gemeinschaftlichen Förderprogramms erfolgt und unter Beachtung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Aufgaben,*
 - *Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft verbundenen ländlichen Infrastruktur,*
 - *Diversifizierungsmaßnahmen, um insbesondere den Landwirten/Landwirtinnen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu bieten,*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Die Interventionen des EAGFL-Ausrichtung

- *Sanierung und Entwicklung der Dörfer sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Besitzstands;*
- d) *Flurbereinigung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten, unter Bedingungen, die mit der Landschaftspflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt vereinbar sind, und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats;*
- e) *individuelle oder kollektive Boden- und Weidemelioration;*
- f) *Bewässerung, einschließlich der Erneuerung und Verbesserung des Bewässerungsnetzes und der kleinen Wasserspeicher, insbesondere im Hinblick auf eine rationellere Wassernutzung; Anlage kollektiver Bewässerungsnetze, ausgehend von bestehenden Hauptkanälen, sowie kleiner, nicht durch kollektive Netze versorgter Bewässerungssysteme; Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungssysteme;*
- g) *Förderung von Investitionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks, einschließlich der Wohnraummodernisierung in den landwirtschaftlichen Betrieben;*
- h) *Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen zerstörten Land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Schaffung geeigneter vorbeugender Instrumente, insbesondere in den von Naturkatastrophen besonders stark bedrohten Regionen in äußerster Randlage;*
- i) *in dem Umfang, in dem ihre Finanzierung durch die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen flankierenden Maßnahmen nicht vorgesehen ist,*
 - *Entwicklung und Aufwertung des Waldes nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft,*
 - *Schutz der Umwelt und Erhaltung des ländlichen Raums sowie Landschaftspflege;*
- j) *Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung;*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Die Interventionen des EAGFL-Ausrichtung

- k) Finanzierungstechniken zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Betriebe für die Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;*
- l) Maßnahmen für die Forschung und technologische Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft.*

VO 1610/89 Art. 1 und 2

Artikel 1

- Anlage und Verbesserung der für die Durchführung eines operationellen Programms mit forstwirtschaftlichen Maßnahmen erforderlichen Baumschulen,*
- Aufforstung und Verbesserung der Wälder zwecks Verbesserung der Lage der Landwirtschaft des betreffenden Gebietes, insbesondere durch die Erhaltung der Böden und des Wasserhaushalts,*
- Erweiterung und Erneuerung der bewaldeten Flächen in den erosions- oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten, vor allem in den oberhalb dieser Gebiete gelegenen Wassereinzugsgebieten,*
- Wiederbegrünung von Wäldern, die durch Brände oder sonstige Schädeneinwirkungen oder auch Naturkatastrophen zerstört worden sind,*
- anfallende Nebenarbeiten wie Erstdurchforstungen, Anlage von Forstwegen, Flurbereinigung im Waldbereich,*
- Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Brände, wobei Maßnahmen ausgenommen sind, für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände Beihilfen gewährt werden,*
- Gewährung von Starthilfen als Beitrag zu den Verwaltungskosten von Forstgenossenschaften, die die Waldbauern bei der Schaffung besserer wirtschaftlicher Voraussetzungen für Produktion, Nutzung und Vermarktung ihres Holzes unterstützen sollen,*
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und forstwirtschaftliche Information.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Die Interventionen des EAGFL-Ausrichtung

Artikel 2

Vorrang haben operationelle Programme für Gebiete, in denen

- die Förderung des Waldbaus zu einer wirtschaftlichen Belebung des betreffenden Gebiets und damit zur Förderung von Wirtschaftstätigkeiten beiträgt, die neue Arbeitsplätze entstehen lassen und den in der Landwirtschaft tätigten Personen neue Nebenerwerbs- oder alternative Verdienstmöglichkeiten verschaffen;*
- der Boden- und Wasserschutz sowie die Erosionsbekämpfung eine wichtige Rolle, insbesondere für die Landwirtschaft, spielen;*
- die soziale Funktion und die Erholungsfunktion des Waldes von besonderer Bedeutung sind, vor allem im Hinblick auf den Ausbau von Fremdenverkehr und der Schaffung von Erholungsgebieten für die Bevölkerung in dem betreffenden Gebiet.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Die Interventionen des EAGFL-Ausrichtung



Hinweise:

- Die förderungswürdigen Maßnahmen im Rahmen vom Ziel 5b-Programm sind im Gegensatz zu den Ziel 5a-Maßnahmen nicht an subjektive (Haupterwerb usw.) oder objektive Voraussetzungen (Betriebsgröße usw.) gebunden. Folgerichtig können auch Nebenerwerbsbauern, Organisationen und Vereinigungen von nicht hauptberuflichen Landwirten, wie Agrargemeinschaften, aber auch öffentliche Verwaltungen (z.B. die Forstbehörde) an den Maßnahmen teilhaben.
- Weiters ist auch der inhaltliche Rahmen weiter gespannt, da unter anderem Forstmaßnahmen, Dorfsanierungsmaßnahmen mit Wohnbauten, Flurbereinigungsmaßnahmen mit allen anfallenden Nebenarbeiten sowie generell Bodenverbesserungsmaßnahmen wie Bodermelioration, Bewässerung und Entwässerung berücksichtigt werden können.
- Grundsätzlich sollten aber vorerst die Möglichkeiten von spezifischen Maßnahmen (die „Primär“-Verordnungen) ausgeschöpft werden, bevor die 5b-Finanzierung beansprucht wird; als Beispiel sei die 5a-Verordnung 866/90 für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte angeführt, die zuerst ausgeschöpft werden sollte, bevor entsprechende 5b-Interventionen ins Auge gefaßt werden.
- Nur jene Maßnahmen, die in den VO 2078/92 (Umweltbeihilfe) und VO 2080/92 (Forstbeihilfe) nicht ausdrücklich angeführt sind, können über das 5b-Programm finanziert werden.

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen
Die Interventionen des EFRE

2.2 Die Interventionen des EFRE

VO 4254/88
Art. 1

Gegenstand der Intervention

Im Rahmen der Aufgabe, die ihm durch Artikel 130c des Vertrages übertragen wurde, beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 an der Finanzierung von

- a) *produktiven Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze;*

- b) *Infrastrukturinvestitionen, und zwar*
 - *omissis*
 - *in den unter das Ziel 5b fallenden Gebieten bei Infrastrukturen, die in einem direkten Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten stehen, die Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft schaffen, einschließlich der Verbindungen mit Hilfe von Kommunikations- und anderen Infrastrukturen, die eine Voraussetzung für die Entfaltung dieser Tätigkeiten sind;*

- c) *Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials der Regionen durch Maßnahmen zur Anregung und Unterstützung lokaler Entwicklungsinitiativen und der Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere folgendes umfassen:*
 - *Beihilfen für Dienstleistungseinrichtungen von Unternehmen, insbesondere in bezug auf Verwaltung, Marktuntersuchung und Marktforschung und gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen mehrerer Unternehmen;*
 - *Finanzierung des Technologietransfers, wozu insbesondere die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen gehören;*
 - *Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu den Kapitalmärkten, insbesondere durch die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen;*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Die Interventionen des EFRE

- *direkte Investitionsbeihilfen, sofern keine allgemeine Beihilferegelung besteht;*
- *Errichtung von kleinen Infrastrukturen;*

- d) *Investitionen im Gesundheits- und Bildungswesen, die die unter das Ziel 1 fallenden Regionen betreffen und zur strukturellen Anpassung dieser Gebiete beitragen;*

- e) *Maßnahmen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, die zur regionalen Entwicklung beitragen. Jedoch sind Maßnahmen, die mit dem Funktionieren des Arbeitsmarktes verbunden sind, sowie Maßnahmen zur Förderung der menschlichen Ressourcen ausgeschlossen;*

- f) *produktiven Investitionen und den Grundsätzen der dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung entsprechenden Infrastrukturinvestitionen für den Umweltschutz, wenn sie mit der Regionalentwicklung in Verbindung stehen;*

- g) *Aktionen der Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, besonders in Grenzregionen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88;*

- h) *Maßnahmen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung im Sinne von Artikel 7.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Die Interventionen des EFRE



Hinweise:

- Die Antwort des EU-Kommissars auf eine Anfrage zur Finanzierung einer Golfanlage aus 5b-Strukturfondsmitteln macht die 5b-Zielsetzung besonders deutlich:

„ **Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(18. Oktober 1993)

Es ist nicht zutreffend, daß die fraglichen Gemeinschaftsmittel für das Ziel 5b zur Errichtung einer Golfanlage und zum Bau eines Hotels verwendet werden sollen. Mit diesen Mitteln sollen vielmehr 250 Arbeitsplätze im wirtschaftlichen und geographischen Umfeld des vom Herrn Abgeordneten genannten Projektes geschaffen werden, falls dieses zustande kommt. Die Arbeitsplätze sind für die Einwohner des ländlichen Gebiets, insbesondere für die Landwirte, bestimmt und betreffen die direkte Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, das Handwerk, das Angebot von Freizeitaktivitäten als Ergänzung zum Golf (Reiten, Angeln, Fahrradverleih usw.) sowie das Hotelgewerbe.“

- In Ziel 5b-Gebieten werden vom EFRE nur ausgewählte Infrastrukturmaßnahmen gefördert, z.B. Lawinverbauungen, kleinräumige Kanalisation oder Maßnahmen, die „wirtschaftlich sinnvoll“ sind. Ländliche Wege werden nur dann über den EFRE finanziert, wenn sie nicht ausschließlich der Landwirtschaft zugerechnet werden können (dann EAGFL).
- Zur Förderung von Energieversorgungsmaßnahmen kann festgehalten werden, daß
 - die Erschließung und Behandlung von Rohstoffen über den EAGFL und
 - die Verwendung der Rohstoffe für die Energienutzung über den EFRE gefördert werden.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Die Interventionen des EFS

2.3 Die Interventionen des EFS

VO 4255/88

Art. 1

Punkt Nr. 3

3. *Im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b in den betreffenden Regionen Maßnahmen zur*
 - a) *Förderung von Beschäftigungswachstum und -stabilität, vor allem durch Weiterbildung, Orientierung und Beratung der Arbeitskräfte, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitskräfte wie auch derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, und durch die Unterstützung der Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme, einschließlich der Ausbildung des Ausbildungspersonals, und durch die Verbesserung der Arbeitsvermittlung;*
 - b) *Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie, insbesondere durch eine Ausbildung nach dem ersten Studienabschluß und durch die Ausbildung von Führungskräften und Technikern/Technikerinnen von Forschungseinrichtungen;*



Hinweis:

In den unter Ziel 5b fallenden Regionen wurden die förderbaren Berufsbildungsmaßnahmen durch die Strukturreform beträchtlich ausgedehnt. Siehe dazu die Aussage des EU-Kommissars:

„ **Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1992)

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds wurden für die ländlichen Regionen des Ziels 5b sowohl die Palette der Berufsbildungsmaßnahmen als auch der Kreis der förderungswürdigen Personen ausgeweitet.

So umfaßt 'abweichend von Absatz 3 die Berufsbildung in den unter die Ziele 1, 2 und 5b fallenden Regionen alle Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung, die zum Einsatz neuer Produktions- und/oder Managementenerfahrungen in kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich sind'. „

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Freistaat Bayern

2.4 Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

2.4.1 Freistaat Bayern

Unterprogramm I - Landwirtschaft

Maßnahme 1

Diversifizierung, Dienstleistung und Innovation im bäuerlichen Bereich

Ziele: Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen durch innerbetriebliche Diversifizierung und Umstellung sowie Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im bäuerlichen Bereich.

Schwerpunkte:

- Diversifizierung bei der Erzeugung und Vermarktung von Nahrungsmitteln;
- Erhaltung bodenständiger, vom Aussterben bedrohter Nutztierassen;
- Dienstleistungen in der Landschafts- und Gewässerpflege und Übernahme von Arbeiten im kommunalen Bereich;
- Dienstleistungen in der Hauswirtschaft und im sozialen Bereich durch Betreuung von Senioren, Kindern und Behinderten;
- Dienstleistungen im Freizeitbereich und im Verbund mit Fremdenverkehrsobjekten und Kureinrichtungen;
- Umnutzung vorhandener Bausubstanz für dorfgemäßes Handwerk und Gewerbe;
- Übernahme von Aufgaben im Bereich Umweltschutz und Abfallwirtschaft, z.B. Grüngutkompostierung;
- Außerlandwirtschaftliche Qualifikationen der Bäuerinnen und Bauern;
- Tagungsdorf;
- Telearbeit im ländlichen Raum mit Aufbau, Einrichtung und Pflege von landwirtschaftlichen Datenbanken und Informationssystemen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Freistaat Bayern

Maßnahme 2

Erzeugung und Verwendung von Biomasse, Energiegewinnung

Ziele: Entlastung der Agrarmärkte, Ersatz nicht erneuerbarer Ressourcen mit einem Beitrag zur umweltverträglichen Abfallentsorgung und Vermeidung zur Grundwasserbelastung, Schaffung von neuen Einkommensmöglichkeiten und Arbeitsplätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Schwerpunkte:

- Gewinnung und Verwertung von Pflanzenöl;
- Aufbereitung und Verarbeitung von stärke- und zuckerhaltigen Pflanzen sowie Faserpflanzen;
- extensiver Anbau von nachwachsenden Rohstoffen;
- Aufbereitung von Holz als natürlicher Baustoff sowie für die Zellstoffgewinnung;
- Errichtung von Blockheizkraftwerken zur Gewinnung von Wärme und Strom aus Hackschnitzeln und aus Biomasse und Anschaffung von Maschinen zur Aufbereitung von Hackschnitzeln und von Biomasse;
- Errichtung von Biogasanlagen;
- Verwertung von Bioabfall in dezentralen Kompostieranlagen;
- Nutzung von Pflanzen zur Gewinnung natürlicher Farbstoffe;
- Förderung des Anbaus und der Verwertung von Heil- und Gewürzpflanzen für die pharmazeutische und kosmetische Industrie;
- Verwendung von Schafwolle und Flachs als natürliche Dämmstoffe im Baubereich;
- Förderung von kleinen Wasserkraftwerken und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, z.B. Windkraftanlagen.

Maßnahme 3

Gäste auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung

Ziele: Verbesserung der touristischen Infrastruktur und des Freizeitangebotes, Entwicklung eines regions- und zielgruppenspezifischen Tourismusangebotes.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Freistaat Bayern

- Schwerpunkte:**
- Verbesserung des Standards bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen im Bauernhof und Erweiterung von Beherbergungskapazitäten;
 - Schaffung attraktiver Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Reitinfrastruktur, Rad- und Wanderwege, Lehr- und Trimm-pfade, Camping- und Golfplätze);
 - Erhaltung und Sicherung der kulturellen Ausstattung der Bauernhöfe und des ländlichen Raums (Gedenkkreuze, Prozessionswege);
 - kleinere Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserent-sorgung;
 - Verbesserung des Angebots „Erlebnisferien auf dem Bau-ernhof“, Förderung des Sport-, Gesundheits-, Familien-, Se-nioren-, Bildungs-, Kultur- und Naturtourismus;
 - Gemeinsame Aktivitäten mit Fremdenverkehrseinrichtungen sowie dem Gaststättenbereich;
 - Unterstützung von Werbung und Marketing und Einführung eines touristischen Informations- und Reservierungssys-tems;
 - Ausbildung von Natur- und Kulturführern.

Maßnahme 4

Qualitätsprodukte, regionale Vermarktung

Ziel: Verbesserung der Wettbewerbssituation für heimische Produkte.

- Schwerpunkte:**
- Entwicklung von gebietstypischen Markenprogrammen und entsprechende professionelle Werbung (Gütesiegeln, Aus-stellungen usw.);
 - Nutzung vorhandener oder Errichtung neuer dezentraler Gemeinschaftsanlagen z.B. kleine Schlachthäuser, Molke-reien usw.;
 - Aufbau eines integrierten Erzeugungs- und Absatzsystems zusammen mit der heimischen Gastronomie;
 - erzeugernahe Vermarktung z.B. über Bauernmärkte, Direkt-vermarktung, Verkaufsläden, Verkaufswagen;
 - Errichtung von Holzlager- und Sortierplätzen zur markt-konformen Aufbereitung von Holz.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Freistaat Bayern

Maßnahme 5

Dorf- und Flurentwicklung

Ziele: Mögliche gleichzeitige Entwicklung von Dorf und Flur, von Natur und Landschaft.

- Schwerpunkte:**
- a) Schwerpunkte der Dorfentwicklung:
 - Erarbeitung von Zielvorstellungen und überörtlichen Entwicklungskonzepten für die dörfliche Entwicklung;
 - Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung);
 - Revitalisierung leerstehender und Erhaltung ortstypischer Baustruktur sowie Gestaltung des Ortsbildes;
 - Naturnaher Gewässerbau einschließlich Hochwasserschutz.
 - b) Schwerpunkte der Flurentwicklung:
 - Ordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes;
 - Schaffung eines bedarfsgerechten ländlichen Straßen- und Wegenetzes;
 - Verbesserung der landwirtschaftlichen und allgemeinen Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung).

Maßnahme 6

Landschaftsbezogenes Bauen, Pflege ländlicher Kultur

Ziele: Sicherung und Wiederherstellung wertvoller landschaftstypischer Bausubstanz sowie dorfgemäße Nutzungsformen für leerstehende landwirtschaftliche Gebäude.

- Schwerpunkte:**
- Dokumentation der bäuerlichen Hauslandschaften;
 - Erfassung und Dokumentation agrargeschichtlicher, volkskundlicher und siedlungsstruktureller Grundlagen;
 - Bewahrung der ländlich-bäuerlichen Dorfkultur, z.B. durch landwirtschaftliche Museen;
 - Erhaltung typischer Bau- und Bodendenkmäler;

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Freistaat Bayern

- Verwendung einheimischer Baustoffe;
- Nutzung historisch bedeutsamer Gebäude wie Mühlen und Brennhäuser als Gemeinschaftshäuser für örtliche Vereine;
- Förderung alter Handwerksberufe und Kleingewerbe.

Maßnahme 7

Forstwirtschaft

Ziele: Stabilisierung und Wiederherstellung standortgemäßer Laub- und Mischwälder zur Stärkung der Schutz- und Ausgleichsfunktion und zur Verbesserung der Einkommenssituation.

- Schwerpunkte:**
- Verjüngung der Waldbestände als Laub- und Mischkulturen;
 - Räumung und Umbau geschädigter Bestände;
 - gezielte Waldrandgestaltung;
 - Nachbesserung und Ergänzung bestehender Bestände;
 - Verbesserung der Ortsnamen Verwertung und Vermarktung der anfallenden forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 - Entwicklung neuer Nutzungsformen für Schwachholz;
 - Vergabe eines Gütesiegels für gebietstypische Qualitätsprodukte;
 - verstärkte Verwendung von Holz bei den im 5b- Gebiet geförderten Baumaßnahmen;
 - Verwendung von Hackschnitzeln zur Strom- und Wärmeerzeugung;
 - vorbereitende Untersuchungen und Einführung neuer Produkte;
 - Erstellung und Beschaffung von Unterlagen für ein forstliches Informationssystem;
 - Standorterkundung im Wald und für Aufforstungsgewanne;
 - Erschließung der Waldflächen mit Forstwegen und deren Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Freistaat Bayern

Maßnahme 8

Naturschutz und Landschaftspflege, umweltschonende Landbewirtschaftung

Ziele: Erhaltung und Sicherung der ökologischen und landschaftlichen Vielfalt.

Schwerpunkte:

- Aufbau eines standortbezogenen Informationssystems für die Landwirtschaft und deren Nutzflächen sowie für die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege;
- Erarbeitung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- ökologische Verbesserung und Erhalt extensiv genutzter Kulturlandschaften sowie Wiederherstellung von Sondernutzungsformen, wie Wasserwiesen;
- Förderung von Investitionen für eine bedarfsgerechte Düngerausbringung;
- Anlage und Pflege von Pufferflächen um Schutzgebiete und Biotope;
- qualitative und quantitative Verbesserung der Versorgung mit Wasser und Entsorgung des Abwassers;
- Unterstützung umweltschonender Landbewirtschaftungsformen einschließlich des ökologischen Landbaus sowie Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen;
- Förderung von extensiven und artgerechten Tierhaltungsformen sowie der Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung einschließlich der Weidehaltung;
- Erhaltung oder Wiedereinbürgerung seltener Fischarten (z.B. Anchen, Neunauge sowie Perlmuschel und Großmuschel).

Maßnahme 9

Land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung und Beratung

Ziele: Verbesserung der ökonomischen Situation der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen durch berufliche Bildung und qualifizierte Beratung.

Schwerpunkte:

- Berufliche Bildung von Geschäftsführern und Waldwarten forstfachlicher Zusammenschlüsse;
- Qualifizierung der Beraterinnen und Berater;

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Freistaat Bayern

- Projektmanagement durch Berater;
- Moderationstraining;
- Qualifizierung von interessierten Landwirten, die Dienstleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen erbringen.;
- Unterstützung der Beratung durch Förderung der betriebswirtschaftlichen Buchführung;
- Förderung der Erhebung, Prüfung und Verrechnung von produktionstechnischen und umweltrelevanten Daten durch besonders ausgebildete Land- und Forstwirte, in Zusammenarbeit mit der staatlichen Beratung.

Maßnahme 10

Forschung und technologische Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft

Ziele: Erstellung von Konzepten für eine dauerhafte, wettbewerbsfähige und zugleich umweltverträgliche Entwicklung des ländlichen Raums durch wissenschaftliche Untersuchungen und technologische Vorhaben.

Schwerpunkte:

- Konzepte für eine umweltverträgliche Landnutzung auf ungünstigen landwirtschaftlichen Standorten;
- Ökonomische Bewertung von extensiven Formen der Acker- und Grünlandnutzung;
- Technologie der Aufbereitung und Verarbeitung regionaler Qualitätsprodukte in kleineren dezentralen Anlagen;
- Modellvorhaben für die künftige Dorfentwicklung;
- Verwendungsmöglichkeiten für einheimische Baustoffe im Baubereich;
- Einsatzbereiche und Technologie für nachwachsende Rohstoffe zur Energiegewinnung;
- Stoffliche Verwertung nachwachsender Rohstoffe sowie land- und forstwirtschaftlicher Reststoffe;
- Anbau und Verwertungsbereiche für Heil- und Gewürzpflanzen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Freistaat Bayern

Maßnahme 11

Technische Hilfe, Modell- und Demonstrationsvorhaben,

Ziele:

Sicherung der erfolgreichen Realisierung von Einzelprojekten durch eine breitgefächerte, flankierende und fachspezifisch fundierte Unterstützung, sowie Verwirklichung von Modell- und Demonstrationsvorhaben.

Schwerpunkte:

- Betreuung von 5b-Maßnahmen in der konzeptionellen Phase, bei Abwicklung der Fördermodalitäten und bei der praktischen Umsetzung;
- 5b-spezifische Information und Beratung potentieller Förderempfänger;
- Verwirklichung von Modellvorhaben und Demonstrationsprojekten;
- Gutachten zur Beurteilung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen;
- Starthilfen für ländliche Aktions-, Interessen- und Arbeitsgruppen;
- Aufbau von Trägerorganisationen für Projekte von überregionaler Bedeutung.

<p>EU-FÖRDERUNG III <i>Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)</i></p>
<p>2. Die förderungswürdigen Maßnahmen Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999) <i>Land Nordrhein-Westfalen</i></p>

2.4.2 Land Nordrhein-Westfalen

Unterprogramm I - Landwirtschaft

Maßnahme 1	Flurbereinigung
-------------------	-----------------

- Schwerpunkte:**
- naturnaher ökologischer Wegebau
 - naturnaher Gewässerbau und Renaturierung
 - Reihen- und Flächenpflanzungen sowie Erosionsschutz

Förderhöhe: 80 bis 100%
 Gemeinschaftsbeteiligung beantragt: 40% der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 2	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
-------------------	-------------------------------------------------

- Schwerpunkte:**
- Ferien auf dem Bauernhof
 - Rationalisierung und Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Förderhöhe: 45% der förderbaren Kosten
 Gemeinschaftsbeteiligung beantragt: 40% der öffentlichen Aufwendungen

Maßnahme 3	Dorferneuerung
-------------------	----------------

- Schwerpunkte:**
- Erhaltung und Gestaltung dörflicher Bausubstanz
 - Verbesserung des innerörtlichen Verkehrs
 - Bodenordnung im Dorf einschließlich Umgestaltung von Dorfplätzen

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Land Nordrhein-Westfalen

- Verbesserung des dörflichen Wohn- und Arbeitsfeldes
- Maßnahmen der Dorfökologie
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Maßnahmen zur Stärkung des Heimatgefühls und der kulturellen Identität
- Schaffung von Attraktivitäten für den Fremdenverkehr (Lehr- und Wanderpfade, Sport- und Freizeiteinrichtungen).

Förderhöhe: Für Gemeinden und Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungen bis 90%
Für private Investoren bis 50% (Gesamtzuschuß)
Gemeinschaftsbeteiligung beantragt: 40% der öffentlichen Aufwendungen

Maßnahme 4

Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen

Schwerpunkte:

- Naturschutz und Landschaftspflege
- Gestaltung und Vernetzung von Biotopen
- Ausweisung von Uferlandstreifen und Renaturierung und Gestaltung von Gewässern nach ökologischen Gesichtspunkten
- Gezielte Ausweisung von Naturschutzgebieten
- Ausweisung von Wasserschutzgebieten
- Realisierung von Landschaftsplänen
- Beseitigung von Landschaftsschäden durch Anlage von Flächen- und Reihenpflanzungen.

Förderhöhe: Bis zu 100%
Gemeinschaftsbeteiligung beantragt: 40% der öffentlichen Aufwendungen

Letztempfänger:

- Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungsverfahren (Körperschaft des öffentl. Rechts)
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Anerkannte Naturschutzverbände

EU-FÖRDERUNG III <i>Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)</i>
2. Die förderungswürdigen Maßnahmen Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999) <i>Autonome Provinz Bozen - Südtirol</i>

2.4.3 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Unterprogramm II - Landwirtschaft

Entwicklung des Produktions- und Vermarktungssystems in der Land- und Forstwirtschaft und Verbesserung des ländlichen Raums (EAGFL)

Maßnahme 1	Innovative Techniken der Holzbringung unter größter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit
Maßnahme 2	Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionstechniken im Bereich Viehwirtschaft und Obst- und Gemüsebau
Maßnahme 3	Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen im alpinen-subalpinen Bereich verbunden mit neuen Impulsen für die Almwirtschaft durch Verbesserung und Wiederaufwertung der Almen und Verbesserungsmaßnahmen für die Almweiden
Maßnahme 4	Notwendige Infrastrukturen für eine rationelle Wassernutzung
Maßnahme 5	Bau, Sanierung und Erweiterung von Trink- und Löschwasserleitungen und damit verbunden Strukturen
Maßnahme 6	Aufwertung des Urlaubs am Bauernhof - Heubäder

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

2. Die förderungswürdigen Maßnahmen

Beispiele von Interventionen des EAGFL (1994-1999)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Maßnahme 7

Aufwertung und Absatzförderung von typischen Südtiroler Qualitätsprodukten

Maßnahme 8

Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur: Höfeerschließung

3. DIE VORGANGSWEISE ZUR ERLANGUNG DER EU-KOFINANZIERUNG

Für die neue Programmperiode (1994 - 1999) wurde bei der Vorgangsweise ein neuer Ansatz gewählt, der vor allem dem integrierten Konzept (Zusammenwirken aller drei Fonds und aller Maßnahmen, Zusammenschau aller Lebensbereiche des ländlichen Raums) entsprechen soll.

Im Zeitablauf wurde dabei ein Zweiphasenmodell vorgesehen, bestehend aus:

- dem Überkonzept („**Plan**“)
- den einzelnen Unterprogrammen („**Operationelles Programm**“)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Übersicht

- Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums (Plan)
- Operationelles Programm (OP)
- Durchführungsbestimmungen



Einheitliches Dokument für die Programmplanung (EDPP)



Gemeinschaftliches Förderkonzept (GFK)
+
Entscheidung über die EU-Beteiligung

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Die Programmplanung
Die Struktur für die Programmplanung

3.1 Die Programmplanung

Im Rahmen der Strukturreform (1988) wurde die mehrjährige Programmplanung eingeführt, es sind somit nicht mehr einzelne Projekte vorzulegen, sondern längerfristige Pläne („Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums“), die über operationelle Programme (OP) abgewickelt und umgesetzt werden. Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) als drittes Element der Programmplanung bildet sozusagen den EU-Rahmen, den Bezugsrahmen für die gemeinsame Aktion der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

3.1.1 Die Struktur für die Programmplanung

Die notwendige Struktur zur Programmplanung und späteren Umsetzung des genehmigten Programmes ergibt sich auf Grund der verschiedenartigen Verwaltungs- und Organisationsstrukturen der Mitgliedstaaten und der Regionen.

Zwei Beispiele sollen Einblick in die verschiedenartige Vorgangsweise geben:

In **Bayern** erfolgte die Planung und vor allem Abwicklung über sogenannte 5b-Stellen:
Ländliche Entwicklungsgruppen für die 5b-Gebiete

Für die Programmperiode 1989 - 1993 wurden in den Regierungsbezirken mit 5b-Gebieten in Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Niederbayern und Oberpfalz die Ländlichen Entwicklungsgruppen für 5b-Gebiete, die „sog. 5b-Stellen“ eingerichtet. Es handelt sich hier um Dienststellen der Regierungen. Nach Einbeziehung von schwäbischen und oberbayerischen Landkreisen in die 5b-Gebietskulisse werden auch dort 5b-Stellen entstehen. In diesen beiden Regierungsbezirken soll - im Rahmen eines Modellvorhabens - erprobt werden, ob der Einsatz eines Ansprechpartners für die 5b-Förderung bei den im 5b-Gebiet liegenden Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung den Förderungsvollzug noch bürgernäher, effizienter, praxisgerechter und zeitgerechter zu gestalten vermag.

An den 5b-Stellen arbeiten Teams von 4 bis 5 qualifizierten Fachkräften aus den bayerischen Ressorts Landwirtschaft und Umwelt. Die 5b-Stellen verfügen über eine leistungsfähige Verwaltung und entsprechende Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik. Sie haben sich bei der

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Programmplanung

Die Struktur für die Programmplanung

Umsetzung des ersten Operationellen Programms für die Periode 1989 - 1993 bewährt und wesentlichen Anteil daran, daß mit fortschreitenden praktischen Erfahrungen in zunehmendem Maße die 5b-Förderung in Bayern effektiv integriert und zielorientiert umgesetzt wurde.

Die Leistung der 5b-Stellen dokumentiert sich vor allem darin, daß bis zum Ablauf der ersten Programmperiode am 31.12.1993 alle im Rahmen der 5b-Förderung verfügbaren europäischen und nationalen Strukturmittel rechtsbeständig gebunden, zum größten Teil sogar ausgezahlt werden konnten. Die 5b-Stellen sind nicht nur verpflichtet, mit den potentiellen Nutznießern und Zuwendungsempfängern im Rahmen der 5b-Förderung zusammenzuarbeiten, sondern in gleicher Weise mit den Behörden aller Ressorts, denen Aufgaben der 5b-Förderung obliegen. Diese gilt insbesondere innerhalb der Bündelungsbehörde Regierung.

Durch die erfolgreiche Arbeit der 5b-Stellen kann der Nachweis geführt werden, daß eine ortsnahe, praxisorientierte und mit speziellem Fachwissen ausgestattete Verwaltung durchaus in der Lage ist, innovative Ansätze zu fördern und zu koordinieren, regionale Konzepte mitzugestalten und voranzubringen und damit zum Erfolg der 5b-Förderung einen wichtigen Beitrag zu leisten

In **Südtirol** erfolgt die Planung und Abwicklung über das Amt für EG-Angelegenheiten, dem eine Arbeitsgruppe in folgender Zusammensetzung zur Seite steht:

- Vertretung des Assessorats für Land- und Forstwirtschaft
- Vertretung des Assessorats für Tourismus und Handwerk
- Vertretung des Assessorats für Umwelt
- Vertretung des Amtes für Statistik
- Vertretung der Handelskammer (Sozialpartner)

Aufgrund des relativ einheitlichen 5b-Gebietes ist vorerst nicht daran gedacht, an den Dienststellen der Landesregierung in den Bezirken eigene „5b-Stellen“ einzurichten.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Programmplanung

Der Ansatz für die Programmplanung

3.1.2 Der Ansatz für die Programmplanung

Die Programme sollen darauf ausgerichtet sein, ein Bild der Region zu zeichnen und nachvollziehbar Entwicklungsziele und auf diese abgestimmte Entwicklungsstrategien aufzuzeigen. Es tritt somit die Problemlösung in den Vordergrund und nicht die förderungsfähigen Maßnahmen, das heißt, die Zuordnung zu den Fonds sollte erst bei Beschreibung der Maßnahmen und nicht bereits als Ansatz für die Programmplanung erfolgen.



Problemlösungsmodell

nicht

Fondsmodell

Beim Problemlösungsmodell werden zuerst in Kohärenz zu den Entwicklungszielen Prioritätsachsen gesetzt und daraus ergeben sich die notwendigen Maßnahmen. Erst dann erfolgt die Zuordnung zu den Fonds.

EU-FÖRDERUNG III

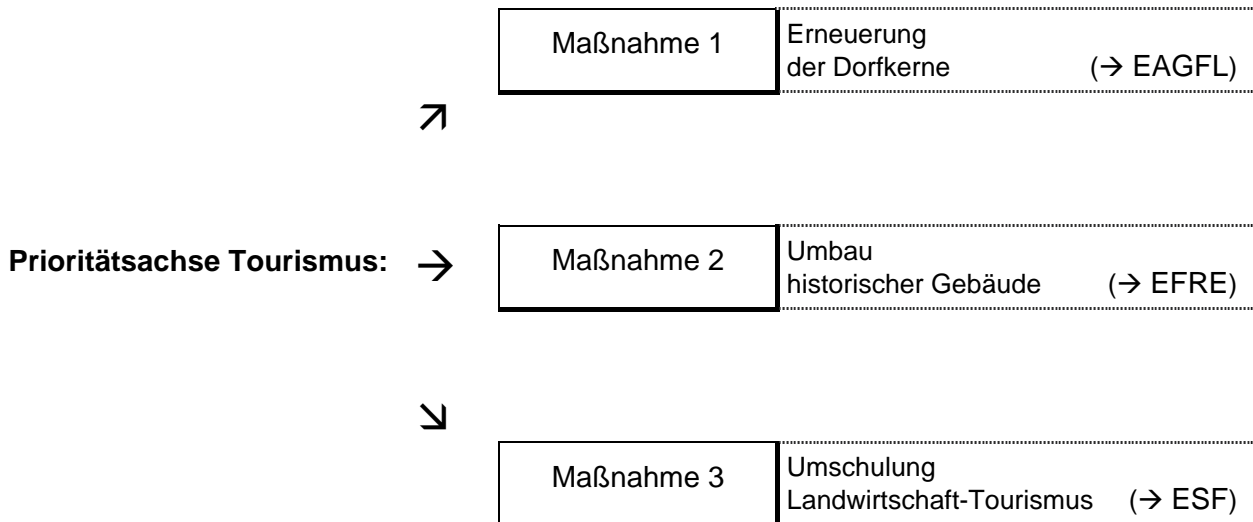
Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Programmplanung

Der Ansatz für die Programmplanung

Beispiel:



Zwar ist die Zuordnung zu den Fonds auf diese Weise etwas schwieriger (z.B. Dorferneuerung), aber ohne Zweifel sinnvoller, schlüssiger und nachvollziehbarer.

Grundsätzlich sollte der Plan (Strategie) und das operationelle Programm (Maßnahmenkatalog) schlüssig sein. Daher empfiehlt sich folgende Vorgangsweise:

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Programmplanung

Der Ansatz für die Programmplanung

Programmplanung

1. Analyse der Region
2. Setzung der Ziele und Prioritäten (Problemlösungsansatz)
3. Erarbeitung der Maßnahmen nach Prioritätsachsen
4. Zuordnung der Maßnahmen zu den Fonds
(operationelles Programm)

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der zeitliche Rahmen der Pläne

3.2 Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums sind das eigentliche Instrument der Programmplanung. Darin ist die längerfristige Strategie für den abgegrenzten Raum zu entwickeln, um für die Umsetzung ein klares Leitbild zu haben. Das in Österreich entwickelte Regionalwirtschaftliche Konzept (RWK) entspricht im wesentlichen diesem EU-Planungskonzept.

3.2.1 Der zeitliche Rahmen der Pläne

3.2.1.1 Laufzeit

VO 4253/88

Art. 6

Geltungsdauer und Fristen

Die Pläne gelten im allgemeinen für einen Zeitraum von drei oder sechs Jahren. Der erste Zeitraum der Programmplanung beginnt am 1. Januar 1994. Die Pläne können in der Regel jedes Jahr und außerdem bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Lage oder der Arbeitsmarktlage überarbeitet werden.

VO 4256/88

Art. 7 letzter Satz

Diese Pläne haben normalerweise eine Laufzeit von sechs Jahren und sollten jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden.

Beitrittsvertrag Österreichs zur EU (3 Final 420 D)

Wie im Anhang III festgelegt, betragen die zusätzlichen Mittel für die vier neuen Mitgliedstaaten für die Ziele 1 bis 5b im Zeitraum 1995 bis 1999 (5 Jahre) 4775 Millionen ECU in Preisen von 1995.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der zeitliche Rahmen der Pläne

3.2.1.2 Einreichfrist

VO 4253/88

Art. 6 Abs. 2

letzter Satz

„Die Pläne für die Ziele 2 und 5b sind spätestens drei Monate nach der Aufstellung des Verzeichnisses der Gebiete vorzulegen, die im Rahmen dieser Ziele förderungswürdig sind.“

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der geographische Rahmen der Pläne

3.2.2 Der geographische Rahmen der Pläne

V0 4253/88
Art. 5 Abs. 1

(1) *Vorbehaltlich der in diesem Artikel aufgestellten Leitlinien sind die im Rahmen der Ziele 1 bis 4 und 5b eingereichten Pläne auf der geographischen Ebene auszuarbeiten, die für am besten geeignet gehalten wird. Sie werden von den zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat auf nationaler, regionaler oder sonstiger Ebene benannt, erstellt und von dem Mitgliedstaat der Kommission vorgelegt.*

Im Rahmen der Ziele 2 und 5b eingereichte Pläne müssen sich im allgemeinen auf eines oder mehrere der Gebiete der NUTS-Ebene III beziehen.

Die Mitgliedstaaten können Pläne vorlegen, die sich auf ein größeres geographisches Gebiet als das der förderungswürdigen Regionen oder Gebiete beziehen, sofern zwischen Maßnahmen in den förderungswürdigen Regionen oder Gebieten und den Maßnahmen anderenorts unterschieden wird.

→ **NB:**

NUTS = Die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (Verwaltungseinheiten).

V0 4256/88
Art. 7

Unbeschadet der in Artikel 11a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Angaben umfassen die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Darstellung der Agrarstrukturprobleme auf relevanter geographischer Ebene.

V0 4254/88
Art. 3 Abs. 2
zweiter Satz

Für die unter die Ziele 2 und 5b fallenden Regionen und Gebiete sowie für die Grenzgebiete betreffen die operationellen Programme im allgemeinen ein oder mehrere Gebiete der NUTS-Ebene III.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Inhalt der Pläne

3.2.3 Der Inhalt der Pläne

VO 2052/88
Art. 11a Abs. 5

(5) *Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission die Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums. Diese Pläne umfassen insbesondere:*

- die Beschreibung der bestehenden Lage, die Angabe der eingesetzten Finanzmittel und die wichtigsten Ergebnisse der Aktionen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums im Kontext der empfangenen gemeinschaftlichen Strukturhilfe und unter Berücksichtigung der verfügbaren Bewertungsergebnisse;*
- die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der Schwerpunkte für die ländliche Entwicklung in den betreffenden Gebieten und der spezifischen Ziele, die, wenn ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind; eine Beurteilung der erwarteten Auswirkungen der diesbezüglichen Aktionen, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung, um sicherzustellen, daß der mittelfristige wirtschaftliche und soziale Nutzen den eingesetzten Mitteln entspricht;*
- eine Beurteilung des Zustands der Umwelt in der betreffenden Region und eine Bewertung der Umweltauswirkungen der vorgenannten Strategie und dieser Aktionen gemäß den Grundsätzen einer dauerhaften Entwicklung in Übereinstimmung mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht; eine Beschreibung der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Umweltbehörden an der Ausarbeitung und der Durchführung der im Plan vorgesehenen Aktionen zu beteiligen und um die Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen im Umweltbereich zu gewährleisten;*
- Angaben zu der für die Durchführung des Plans vorgesehenen Verwendung der Zuschüsse der Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente;*
- gegebenenfalls Hinweise auf den Zusammenhang mit den Auswirkungen der Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik.*

VO 4253/88
Art. 5 Abs. 2

zweiter und dritter Unterabsatz

Die Pläne zur regionalen und sozialen Umstellung im Rahmen von Ziel 2 und die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen von Ziel 5b umfassen auch Beschäftigungs- und Berufsbildungsmaßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen, die von Plänen im Rahmen der Ziele 3 und 4 erfaßt sind.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Inhalt der Pläne

In den Plänen für die Ziele 3 und 4 wird zwischen Ausgaben für die Regionen des Ziels 1 und, wenn möglich, der Ziele 2 und 5b und Ausgaben für die übrigen Regionen unterschieden.

VO 4255/88
Art. 4 Abs. 1

- (1) *In den Plänen nach den Artikeln 8, 9, 10 und 11a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden insbesondere für den den Fonds betreffenden Teil die nachstehenden Aspekte beschrieben, die, soweit angebracht, anhand der verfügbaren Daten zu quantifizieren sind, wobei die verfügbaren Bewertungsergebnisse berücksichtigt werden:*
- das Ungleichgewicht zwischen Beschäftigungsnachfrage und -angebot, einschließlich der Beschäftigung von Frauen,*
 - die Art und die Merkmale der offenen Stellen,*
 - die auf den Arbeitsmärkten angebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten,*
 - die durchzuführenden Arten von Maßnahmen sowie die Gruppen und die Anzahl der beteiligten Personen unter Berücksichtigung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Konzentration der Interventionen,*
 - der erwartete Beitrag der betreffenden Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Inhalt der Pläne



Hinweis:

- Die 1993 überarbeitete Regelung enthält eine Reihe neuer Elemente, die in die Entwicklungspläne einzubeziehen sind. Im einzelnen handelt es sich um:
 - spezifische Ziele, die, wenn möglich, zu quantifizieren sind;
 - die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Strategie und der vorgeschlagenen Maßnahmen nach den Grundsätzen der dauerhaften Entwicklung.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Beteiligung an der Planerstellung (Partnerschaft)

3.2.4 Die Beteiligung an der Planerstellung (Partnerschaft)

Die Partnerschaft ist vom Grundsatz der Subsidiarität abgeleitet, welcher der Auffassung der Kommission zugrunde liegt, daß ihre Standpunkte *ergänzend* zu den vor Ort ergriffenen Initiativen hinzutreten müssen. Es muß also zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedsstaat ein beständiger Dialog geführt werden, um eine erfolgsorientierte Aufgabenverteilung und ein Zusammenwirken aller an der gemeinschaftlichen Strukturpolitik Beteiligten zu ermöglichen: Dies entspricht der „amtlichen“ Partnerschaft.

Die 1993 überarbeitete Regelung sieht darüberhinaus vor, daß die Partnerschaft auf

- die vom Mitgliedsstaat benannten Behörden und Einrichtungen und
- die Wirtschafts- und Sozialpartner

ausgedehnt werden.

Partnerschaftlich soll vorgegangen werden insbesondere bei:

- der Aufstellung der Pläne (hier ist eine größtmögliche Konzertierung wünschenswert);
- den Verhandlungen über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte;
- der Begleitung und Bewertung der einzelnen Maßnahmen.

Wie die Partnerschaft konkret geübt wird, hängt vom institutionellen Aufbau der einzelnen Mitgliedsstaaten und ihren Gepflogenheiten ab. Sie wird also auf jeden Fall vielgestaltig sein.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Die Beteiligung an der Planerstellung (Partnerschaft)

3.2.4.1 Die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner

VO 2052/88 Art. 4 Abs. 1

(1) Die Gemeinschaftsaktion stellt eine Ergänzung oder einen Beitrag zu den entsprechenden nationalen Aktionen dar. Sie kommt zustande durch eine enge Konzertierung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat, den von ihm auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene benannten zuständigen Behörden und Einrichtungen und - nach Maßgabe der institutionellen Regeln und der Praxis des Mitgliedstaats - den Wirtschafts- und Sozialpartnern, wobei alle Parteien als Partner ein gemeinsames Ziel verfolgen. Diese Konzentrierung wird nachstehend als Partnerschaft bezeichnet. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Vorbereitung, Finanzierung und Begleitung sowie auf die Vorausbeurteilung und die Ex-post-Bewertung der Aktionen.

VO 4255/88 Art. 4 Abs. 1 zweiter Unterabsatz

Diese Pläne enthalten Angaben darüber, wie der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner in der Partnerschaft nach Maßgabe der institutionellen Regeln und der Praxis des jeweiligen Mitgliedstaats Rechnung getragen worden ist.



Hinweise:

- Für die Handhabung der Sozialpartnerschaft ist der Mitgliedsstaat zuständig.
- Im Einreikedokument genügt der Hinweis, daß die Sozialpartner bei der Planerstellung beteiligt wurden, da es sich ja um ein offiziell genehmigtes Dokument des Mitgliedsstaates handelt.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Die Beteiligung an der Planerstellung (Partnerschaft)

3.2.4.2 Die Beteiligung der Umweltbehörden

VO 2052/88

Art. 11a Abs. 5

(5) *omisis;*

eine Beschreibung der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Umweltbehörden an der Ausarbeitung und der Durchführung der im Plan vorgesehenen Aktionen zu beteiligen und um die Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen im Umweltbereich zu gewährleisten;



Hinweis:

In den Plänen sind die Vorschriften der Mitgliedsstaaten auszuweisen, aufgrund derer die zuständigen Umweltbehörden verpflichtet sind, die verschiedenen Phasen der Programmplanung zu verfolgen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Die Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Indikatoren (Ex-ante-Bewertung)

3.2.5 Die Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Indikatoren (Ex-ante-Bewertung)

VO 2052/88
Art. 6
Abs. 2 und 3

- (2) *Damit die Effizienz der Strukturinterventionen beurteilt werden kann, wird die Gemeinschaftsaktion nach ihrer Wirkung, bezogen auf die Ziele gemäß Artikel 1, und nach ihren Auswirkungen auf spezifische Strukturprobleme vorausbeurteilt, begleitet und ex-post-bewertet.*
- (3) *Die Einzelheiten der Beurteilung, Begleitung und Bewertung der Gemeinschaftsaktion werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen und, was die EIB anbelangt, nach deren Satzung festgelegt.*

VO 2052/88
Art. 3
Abs. 4 und 5

- (4) *Die spezifischen Bestimmungen über den Einsatz der einzelnen Strukturfonds werden in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 130 e des Vertrages festgelegt.*

Darin werden insbesondere die Einzelheiten der Intervention in einer der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Formen, die Bedingungen für die Förderungswürdigkeit und für die gemeinschaftliche Beteiligung festgelegt. Unbeschadet des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels werden darin ferner die Einzelheiten der Begleitung, Bewertung, finanziellen Abwicklung und Überwachung der Aktionen sowie die gegenüber den derzeitigen Regelungen gegebenenfalls notwendigen Übergangsbestimmungen festgelegt.

- (5) *Der Rat erläßt auf der Grundlage des Artikels 130 e des Vertrages die notwendigen Bestimmungen über eine Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds einerseits und zwischen diesen und denen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits. Die Kommission und die EIB legen einvernehmlich die praktischen Einzelheiten der Koordinierung ihrer Interventionen fest.*

In den in diesem Artikel genannten Durchführungsvorschriften werden auch die Übergangsbestimmungen für die im Rahmen der derzeitigen Regelungen beschlossenen integrierten Konzepte festgelegt.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Die Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Indikatoren (Ex-ante-Bewertung)

VO 4253/88
Art. 26 Abs. 2

(2) *Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen sicherzustellen, werden die Strukturaktionen beurteilt, begleitet und nach Abschluß bewertet. Die Wirksamkeit wird unter drei Gesichtspunkten gemessen:*

- Gesamtauswirkung auf die in Artikel 130a des Vertrages genannten Ziele und insbesondere auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft;*
- Auswirkungen der in den Plänen vorgeschlagenen und im Rahmen der einzelnen gemeinschaftlichen Förderkonzepte eingeleiteten Aktionen;*
- Auswirkung der operationellen Maßnahmen (Programme usw.).*

Die Beurteilung und die Bewertung erfolgen je nach Fall - gegebenenfalls durch eine Gegenüberstellung der Ziele und der Ergebnisse - im Vergleich zu den Zielen und den gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Indikatoren auf der Grundlage regionaler und nationaler statistischer Angaben, zu Daten, die beschreibenden Untersuchungen entnommen werden, sowie zu qualitativen Analysen.

Bei der Beurteilung und der Bewertung werden der erwartete oder erzielte wirtschaftliche und soziale Nutzen im Vergleich zu den eingesetzten Mitteln, die Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Politiken und Rechtsvorschriften gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie die Bedingungen bei der Durchführung der Aktionen berücksichtigt.

Bei der sogenannten „kleinen“ Strukturreform, die eine verstärkte Ausrichtung auf die Subsidiarität und somit eine Verlagerung weiterer Kompetenzen auf die regionale Ebene vorsieht, wurde gleichzeitig die Funktion der Vorausbeurteilung, Begleitung und Ex-post-Bewertung verstärkt, um Brüssel die Möglichkeit zu verschaffen, die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Beteiligung zu beurteilen. Daher ist der Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Bewertungsindikatoren bei Erarbeitung der 5b-Programme eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Indikatoren (Ex-ante-Bewertung)

Grundsätze und Vorschriften

In einem internen Dokument („Allgemeine Bestimmungen“ - final 18.10.94), erstellt von den Ausschüssen der EU-Kommission wird zur Vorausbeurteilung folgendes festgehalten:

„Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedsstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind EPPD-Bestandteil des EPPD.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedsstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.“

Von der Generaldirektion für Regionalpolitik bei der EU-Kommission wurde bereits im September 1993 ein Arbeitsdokument erarbeitet, das auf die Vorausbeurteilung näher eingeht. So wird darin folgendes festgehalten:

a) Beurteilung durch die Kommission

Die in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Plänen zur Vorgehensweise enthaltenen oder diese ergänzenden Informationen, sowie die Ergebnisse der Bewertungsarbeit müssen es der Kommission ermöglichen, folgende Punkte zu beurteilen:

- die Übereinstimmung der zur operationeller Vorgehensweise vorgelegten Pläne mit den in Artikel 1 der Richtlinie festgelegten vorrangigen Zielen,
- die bei den einzelnen Mitgliedsstaaten vorliegenden Bewertungsergebnisse zu den während der vorausgegangenen Periode durchgeführten Maßnahmen, für welche die Gemeinschaft Strukturhilfen gewährt hat,
- die Qualität des Strategiekonzepts und der Hauptdreh- und -angelpunkte für die Umsetzung der in Artikel 1 der Richtlinie enthaltenen Zielvorgaben sowie insbesondere inwieweit diese zur Lösung der in den betreffenden Regionen anstehenden Probleme beitragen können,
- der Präzisionsgrad und, soweit möglich, die Quantifizierung der Ziele und die Einordnung der Indikatoren auf den jeweils relevanten Ebenen, um abschätzen zu können, ob
 - die verfügbaren Informationen ausreichen, in Fragen der erhofften Rentabilität und Wirksamkeit die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen, d.h. ob die geplanten Maßnahmen mittelfristig positive Ergebnisse auf sozio-ökonomischem Gebiet bringen, im Verhältnis zu den für ihre Realisierung bereitgestellten finanziellen Mitteln,
 - die verfügbaren Informationen ausreichen, um die Begleitung des Projekts und seine abschließende Bewertung sicherzustellen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Indikatoren (Ex-ante-Bewertung)

b) Vorausbewertungsrahmen

Der Vorausbewertungsrahmen ist in seinem ersten Teil auf die Vorbereitung der globalen Beurteilung eines Plans und der Interventionsachsen zugeschnitten, während der zweite sich auf die Beurteilung einer Interventionsart bezieht.

Der erste Teil beinhaltet somit Richtlinien zur Vorausbeurteilung der Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums und der zweite Teil Richtlinien zur Vorausbeurteilung der operationellen Programme (OP). Beide Teile sind durch folgenden grundlegenden gemeinsamen Strukturaufbau gekennzeichnet:

Beurteilungsrahmen

(Strukturaufbau)

- Blatt 1: Vorgesehen für die allgemeine Vorstellung des jeweiligen Planes oder der analysierten Interventionsform.
- Blatt 2: Detaillierte Rationalitätsbegründung der Vorgehensweise: Gesamtstrategie unter Berücksichtigung der Disparitäten, strukturellen Rückstände und der Auswirkungen der ersten Interventionen der Gemeinschaft.
- Blatt 3: Quantifizierung der Ziele: finanzielle und strukturelle Indikatoren, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
- Blatt 4: Interne Kohärenz der vorgeschlagenen Aktionen: Komplementarität, Zusammenwirken und Kohärenz mit dem zur Verfügung stehenden Budget.
- Blatt 5: Externe Aktionskohärenz zwischen der auf nationaler und/oder gemeinschaftlicher Ebene verfolgten Politik.
- Blatt 6: Analyse der bei der Umsetzung zu beachtenden Bestimmungen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Indikatoren (Ex-ante-Bewertung)

Besondere Aufmerksamkeit sollte man den finanziellen und strukturellen Indikatoren widmen, wobei die Arbeitsdokumente Nr. 12 und 13 der GD VI Landwirtschaft bei der EU-Kommission zu den Indikatoren über die Agrarstrukturen (Dokument Nr. 12) und über die ländliche Entwicklung (Dokument Nr. 13) für die Ziel 1-Programme, eine wertvolle Unterlage bilden dürften, wenn auch dabei die 5b-Programme nicht direkt angesprochen werden.

Insbesondere wird unterschieden zwischen:

- Bestands- oder Situationsindikatoren, welche die sozioökonomische Situation, die Agrarstrukturen und die ländlichen Infrastrukturen erfassen;
- Leistungs- oder Wirkungsindikatoren, welche die Beschäftigung, die Leistungskapazität und die Leistung der landwirtschaftlichen Produktion sowie die Rahmenbedingungen für die ländliche Entwicklung und die Agrarstrukturen widerspiegeln;
- Investitions- oder finanzielle Indikatoren, welche den gesamten Investitionsaufwand und die öffentlichen Aufwendungen im Sektor Landwirtschaft und ländliche Infrastrukturen erfassen;
- hinzu kommen noch alle übrigen Indikatoren (informelle Indikatoren), die von den nationalen Behörden verwendet werden und auch für die Kommission von Interesse sind, wie Daten über die Lebensmittelindustrie, über die Einkommenssituation der ländlichen Familien, über die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), über den Tourismus, die ländlichen Infrastrukturen und die Umwelt.

Bewertungsindikatoren

(drei Kategorien)

- Bestandsindikatoren, mit denen die vorhandene materielle Ausstattung mit Basisinfrastruktur gemessen wird;
- Leistungsindikatoren (Output), mit denen die Qualität der von der Infrastruktur erbrachten Dienstleistung gemessen wird;
- Investitionsindikatoren (Input), mit denen die getätigten Investitionen gemessen werden.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufbau und Gliederung der Pläne

3.2.6 Aufbau und Gliederung der Pläne

3.2.6.1 Gliederungsvorschlag der EU - Generaldirektion VI (GDVI/3453/93 REV1)

1.1 Geographische und sozio-ökonomische Beschreibung, Analyse der Lage, der Schwächen und der Möglichkeiten.

Kurze Beschreibung des Gebietes (inklusive Karten) und Angabe der wichtigsten statistischen Daten, die es erlauben, die Richtigkeit der gewählten Entwicklungsziele und der vorgeschlagenen Strategie zu beurteilen.

1.2 Auswirkung der Förderung 1989 - 1993: Mitteleinsatz und erste Ergebnisse.

Es handelt sich dabei um eine Bewertung der Förderperiode 1989 - 1993, um daraus die notwendigen Schlüsse für die neue Periode zu ziehen.

Folgende Gliederung wird vorgeschlagen:

- Mitteleinsatz- und -verwendung durch die einzelnen Partner;
- Angabe der wichtigsten durchgeführten Maßnahmen, gemessen an physischen Indikatoren;
- Auswirkungen auf die sozio-ökonomischen Indikatoren in den Gebieten;
- Schlußfolgerungen für den Förderzeitraum 1994 - 1999

1.3 Entwicklungsziele für den Zeitraum 1994 - 1999: Entwicklungsstrategie

Diesem Abschnitt kommt eine zentrale Bedeutung zu. Hier sind die verschiedenen Entwicklungsachsen zu definieren und zu beschreiben sowie ihre Ziele zu quantifizieren. Zusätzlich sollte eine Beurteilung der mittelfristig zu erwartenden Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung, im Vergleich zu den eingesetzten Mitteln eine Aussage darüber gestatten, ob die sozio-ökonomischen Vorteile mittelfristig die eingesetzten Mittel rechtfertigen.

Dieser Abschnitt könnte wie folgt gegliedert werden:

- Strukturen und Schwächen des Gebietes; gewählte Entwicklungsstrategie.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufbau und Gliederung der Pläne

- Prioritäre Entwicklungsachsen; Kurzbeschreibung mit quantifizierten Zielen für jede Achse.
- Auflistung der Maßnahmen in jeder Achse, die den Zielsetzungen entsprechen (Verbindung zwischen Prioritätsachsen und Unterprogrammen).
- Bewertung der mittelfristigen sozio-ökonomischen Auswirkungen in Verbindung mit den eingesetzten Mitteln.

1.4 Zusammenfassende Finanztabellen und Berechnung des Gemeinschaftsbeitrages, bestehend aus:

- zusammenfassende Finanztabelle, aufgeschlüsselt nach Jahren
- zusammenfassende Finanztabelle, aufgeschlüsselt nach Prioritätsachsen

EU-FÖRDERUNG III

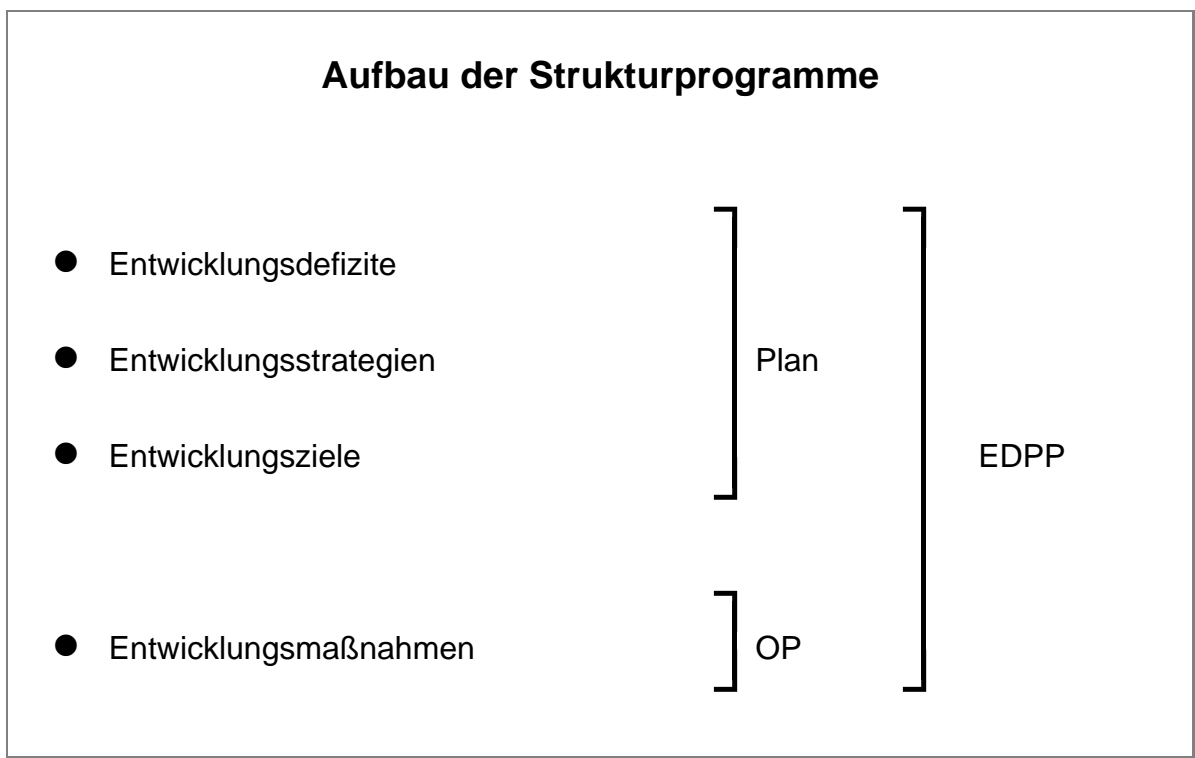
Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufbau und Gliederung der Pläne

3.2.6.2 Aufbau und Gliederung der Pläne in der Übersicht



3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufbau und Gliederung der Pläne

Elemente der Pläne

1. Beschreibung, Analyse, Stärken-Schwächen des Fördergebietes
(Entwicklungsdefizite)
2. Bewertung der vorhergehenden Förderperiode
3. Strategiekonzept (Entwicklungsstrategien)
4. Zielsetzung, Erarbeitung von Entwicklungsschwerpunkten
(Entwicklungsziele)
5. Maßnahmenpaket nach Prioritätsachsen
(Entwicklungsmaßnahmen)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufbau und Gliederung der Pläne

Strategiekonzept

- Strategischer Ansatz
- Zeitstrategie
- Strategische Vorgangsweise bei der Planung und Umsetzung
- Vorausbeurteilung, Begleitung, Bewertung
- Organisationsstrategie
- Informationsstrategie
- Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken
- Wirkung der vorgeschlagenen Strategie auf die Umwelt
- Finanzielle Abwicklung
- Begründung der Strategiewahl

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufbau und Gliederung der Pläne

3.2.6.3 Gliederung der 5b-Planentwürfe von Bayern und Nordrhein-Westfalen

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Geographische Beschreibung der Gebietskulisse und Laufzeit des Programmplanungsdokuments.
- 1.2 Wichtige Kennzahlen der/des Fördergebiete/s
(siehe 5b-Gebietsabgrenzung)
- 1.3 Sozioökonomische, agrarstrukturelle und arbeitsmarktpolitische Analyse der Fördergebiete und ihrer Entwicklungsdefizite
 - 1.3.1 Einschlägige Ziele des Landes-/Regionalentwicklungsprogramms
 - 1.3.2 Landwirtschaft
 - 1.3.3 Vermarktungsstrukturen
 - 1.3.4 Waldflächen in landwirtschaftlichen Betrieben
 - 1.3.5 Dorf- und Flurentwicklung
 - 1.3.6 Arbeitsmarktsituation im ländlichen Raum
 - 1.3.7 Entwicklungsdefizite
- 1.4 Beurteilung des aktuellen Zustands der Umwelt im 5b-Gebiet
 - 1.4.1 Naturhaushalt
 - 1.4.2 Boden
 - 1.4.3 Abfallwirtschaft
 - 1.4.4 Luft
 - 1.4.5 Wasser (oberirdische Gewässer und Grundwasser)

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufbau und Gliederung der Pläne

1.5 Auswirkungen der EU-Agrarreform

1.5.1 Bereich des Marktfruchtbaus

1.5.2 Bereich der Tierhaltung

1.5.3 Bereich der Forstwirtschaft

2. Ergebnisse der Förderung aus den EU-Strukturfonds im Programmplanungszeitraum 1989-1993

2.1 Eingesetzte Finanzmittel

2.2 Ergebnisse der Förderungsmaßnahmen

2.2.1 EAGF-Bereich

2.2.2 EFRE-Bereich

2.2.3 ESF-Bereich

3. Ziel, Schwerpunkte und Strategien der ländlichen Entwicklung für den Programmplanungszeitraum 1994-1999

3.1 Ziele und Schwerpunkte

3.1.1 Beschreibung der Ziele

3.1.2 Schwerpunkt Agrarpolitik

3.1.3 Schwerpunkt Wirtschaftspolitik

3.1.4 Schwerpunkt Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

3.2 Strategiekonzept und Schwerpunktbildung

3.2.1 Partnerschaftliche Programmplanung

3.2.2 Information über die Ziele und Maßnahmen der 5b-Förderung

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufbau und Gliederung der Pläne

- 3.2.3 Integrierter (vernetzter) Ansatz
- 3.2.4 Partnerschaft bei der Umsetzung von Maßnahmen und Konzepten
- 3.2.5 Ländliche Entwicklungsgruppen 5b-Gebiete
- 3.2.6 Beteiligung der Umweltbehörden
 - 3.2.6.1 Rechtlicher und administrativer Rahmen
 - 3.2.6.2 Beteiligung an der Programmplanung
 - 3.2.6.3 Beteiligung an der Planung und Durchführung der Aktionen
 - 3.2.6.4 Information der Öffentlichkeit und der Interessensgruppen
- 3.2.7 Begründung der Strategiewahl



Hinweise:

- Beim bayrischen Modell wurden Fonds-“reine“ Prioritätsachsen gewählt, also praktisch die Prioritätsachsen mit den Fonds zusammengelegt, wobei die Entwicklungsprioritäten etwas untergehen.
- Die Zahl der Prioritätsachsen sollte sich nach den Schwerpunkten der Entwicklungsziele richten, es sollten also echte Prioritäten gesetzt werden.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Die Interventionsform

3.3 Das operationelle Programm (OP)

Die Pläne als Entwicklungskonzept müssen in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

3.3.1 Die Interventionsform

Die finanzielle Intervention der Strukturfonds erfolgt hauptsächlich in der Form der Kofinanzierung von operationellen Programmen (OP).

V0 2052/88
Art. 5 Abs. 5

(5) Ein operationelles Programm ist ein kohärentes Bündel mehrjähriger Maßnahmen, zu deren Durchführung ein oder mehrere Fonds und ein oder mehrere sonstige vorhandene Finanzinstrumente sowie die EIB eingesetzt werden können.

→ **NB:** EIB = Europäische Investitionsbank

Die Operationellen Programme (OP)

sind

- zusammenhängende
- auf mehrere Jahre ausgelegte Maßnahmenpakete

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Der Inhalt der Operationellen Programme

3.3.2 Der Inhalt der Operationellen Programme

VO 4253/88

Art. 12

Interventionsformen

Die von einem gemeinschaftlichen Förderkonzept erfaßten Interventionen werden überwiegend in Form einer begrenzten Anzahl von operationellen Programmen durchgeführt.

VO 4253/88

Art. 8, Abs. 3

zweiter Spiegelstrich

– *einen Überblick über die Interventionsformen, die nicht gleichzeitig mit dem gemeinschaftlichen Förderkonzept beschlossen werden, insbesondere über die operationellen Programme, einschließlich ihrer spezifischen Ziele und der Hauptarten von Maßnahmen, die vorgesehen sind;*

VO 4253/88

Art. 14 Abs. 2

(2) *Die Anträge enthalten die für die Beurteilung durch die Kommission erforderlichen Angaben, soweit diese nicht schon in den Plänen vorhanden sind, insbesondere eine Beschreibung der vorgeschlagenen Aktion, ihres Anwendungsbereichs, einschließlich ihres geographischen Geltungsbereichs und ihrer spezifischen Ziele. Sie enthalten ferner die Ergebnisse der Vorausbeurteilung des mittelfristigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens der vorgeschlagenen Aktion im Verhältnis zu den einzusetzenden Mitteln, die Angabe der für die Durchführung der Aktion zuständigen Stellen und die Empfänger, den vorgeschlagenen Zeitplan und den Finanzierungsplan sowie alle weiteren Angaben, anhand deren nachgeprüft werden kann, ob die betreffende Aktion mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken vereinbar ist.*

Der Inhalt des Operationellen Programmes

- Beschreibung
- der vorgeschlagenen Aktion
 - ihres Anwendungsbereichs
 - ihres geographischen Geltungsbereichs
 - ihrer spezifischen Ziele

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Der Inhalt der Operationellen Programme

V0 4256/88

Art. 6

Die Interventionen des Fonds bei den in Artikel 7 genannten Maßnahmen erfolgen vorwiegend in Form von operationellen Programmen, auch nach integrierten Konzepten, sowie in Form von Globalzuschüssen und erstrecken sich auf eine oder mehrere Aktionen nach Artikel 5.

➔ **NB:**

Die Aktionen nach Art. 5 sind unter Punkt 2 „Die förderungswürdigen Maßnahmen“ angeführt.

V0 1610/88

Art. 3

(3) *Die operationellen Programme müssen neben den Punkten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 folgende Angaben enthalten:*

- *Beschreibung der die geplanten Maßnahmen rechtfertigenden Lage im Forstsektor;*
- *Beschreibung der Ziele mit Angabe der Prioritäten;*
- *gegebenenfalls Beschreibung geplanter Vorbereitungsmaßnahmen wie Sammlung von Datenmaterial und zweckdienliche Vorarbeiten;*
- *die verschiedenen im Rahmen des operationellen Programms durchzuführenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die Bedingungen, denen diese Maßnahmen entsprechen müssen;*
- *vorgesehene Begleitmaßnahmen, vor allem im Zusammenhang mit der Förderung und Verwaltung von Forstgenossenschaften und dem forstlichen Beratungswesen;*
- *jegliche sonstige Information, die die Kommission für die Beurteilung des Programms benötigt.*

(2) *Werden Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1609/89, in einem ländlichen Gebiet angewandt, für welches ein operationelles Forstprogramm vorgesehen ist, so müssen sie in dieses Programm einbezogen werden. In einem solchen Fall können die Höchstbeträge des genannten Artikels durch eine Beschlußfassung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 entsprechend angepaßt werden.*

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Der Inhalt der Operationellen Programme

VO 4255/88
Art. 5 Abs. 2

(2) *Die Mitgliedstaaten übermitteln die für die Beurteilung, Begleitung und Bewertung sowie die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen erforderlichen Informationen, wobei sie gegebenenfalls zwischen Männern und Frauen differenzieren. Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 beschriebenen Informationen sowie auf spezielle Angaben zum Fonds, wie geographische Konzentration, Zielgruppen, Anzahl der beteiligten Personen und Dauer der Maßnahmen.*

➔ **NB:**

Beim angeführten Fonds handelt es sich um den Sozialfonds ESF.



Hinweis:

Für die Zuordnung zu den drei Fonds bzw. für die finanzielle Beteiligung der einzelnen Fonds gibt es keine genauen Vorgaben.

Als Orientierung wird von der GDVI ein Verhältnis von 50% EAGFL, 40% EFRE und 10% ESF vorgesehen, doch wird von der GDV eine Beteiligung von 20% durch den ESF eingefordert.

Beim Verhältnis EAGFL-EFRE sind die vorgeschlagenen Prioritätsachsen und die daraus folgenden Maßnahmen entscheidend.

Auch die Ausschöpfung der Mittel in der vergangenen Programmplanungsperiode (vollständig oder nur teilweise) kann einen Fingerzeig geben.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Die Vorausbeurteilung

3.3.3 Die Vorausbeurteilung



Hinweis:

Siehe dazu Abschnitt 3.3.2.3.2.5 „Die Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Indikatoren“ auf Seite 5 dessen Inhalt nicht nur für die Erstellung der Pläne sondern auch für jene der operationellen Programme Gültigkeit hat.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Aufbau und Gliederung der Operationellen Programme

3.3.4 Aufbau und Gliederung der Operationellen Programme

3.3.4.1 Gliederungsvorschlag der EU - Generaldirektion VI (GDVI/3453/93 REV1)

In der Regel werden die Entwicklungspläne für Ziel 5b durch fondsübergreifende Operationelle Programme und entsprechende Unterprogramme (ein Unterprogramm pro Prioritätsachse oder pro Fonds) in Maßnahmen unterteilt, die einem einzigen Fonds zuzuordnen sind.

Dieser Teil des Dokuments muß eine ausreichende Beschreibung der Unterprogramme und der Maßnahmen beinhalten, um deren Übereinstimmung mit den Verordnungen und die Kohärenz des Operationellen Programmes zu gewährleisten. Es soll dadurch eine angemessene Begleitung der physischen und finanziellen Durchführung ermöglicht werden.

1. Angaben zu den Unterprogrammen

Diese enthalten vor allem:

- eine Beschreibung des jeweiligen Unterprogramms
 - mit Begründung,
 - der Verbindung mit der gewählten Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums,
 - Beschreibung der Maßnahmen sowie
 - der Ziele bezüglich der sozio-ökonomischen Auswirkungen, quantifiziert auf der Ebene des Unterprogramms,
- und die Finanztabellen des Unterprogramms, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen (nur 1 Tabelle).

Im Falle fondsübergreifender Operationeller Programme und/oder unterschiedlicher Kofinanzierungssätze pro Maßnahme könnten zusätzliche Finanztabellen für eine ordentliche Haushaltsführung notwendig werden.

2. Zusammenfassende Übersichten für die einzelnen Maßnahmen

Diese sind eine Kurzbeschreibung ohne Finanzangaben, jedoch mit genauen physischen Indikatoren. Im folgenden Schema sind die wichtigsten Angaben wiedergegeben.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Aufbau und Gliederung der Operationellen Programme

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT FÜR EINE MASSNAHME AUS DEM OPERATIONELLEN PROGRAMM ZUM ZIEL 5B

(der Aufbau dieser Übersicht ist für alle 3 Fonds identisch)

MASSNAHME Nr.: - PRIORITÄTSACHSE:
 - UNTERPROGRAMM:

TITEL:

FONDS:

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

VERANTWORTLICHE DIENSTSTELLE:

BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

- Begründung
- Geographische Abgrenzung und Zeitraum der Durchführung
- Zielsetzung der Maßnahme und Verbindung mit der Strategie des Unterprogramms
- Maßnahmetypen; Letztempfänger; Modalitäten der Durchführung der Förderungen durch öffentliche nationale Aufwendungen und durch den Beitrag der Gemeinschaft
- Bei Aktionen, welche im Rahmen des ESF durchgeführt werden, kann jede einzelne Maßnahme nur eine der politischen Zielsetzungen betreffen, die in Artikel 1 der ESF - Verordnung festgelegt sind

PHYSISCHE INDIKATOREN UND ERWARTETE ERGEBNISSE

Indikatoren	erwartete Ergebnisse
-	-
-	-
-	-

NB: Im Falle von Maßnahmen, die empfindliche Gebiete der gemeinschaftlichen Agrarpolitik berühren (z.B. Erhöhung oder Neuausrichtung der Produktionskapazitäten in empfindlichen Bereichen) oder welche die Beihilfenpolitik gemäß Art. 92 bis 94 des EWG-Vertrages betreffen,

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Aufbau und Gliederung der Operationellen Programme

müssen den zuständigen Stellen alle notwendigen Angaben zur Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit den gemeinschaftlichen Politiken in diesen Bereichen vorgelegt werden.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Aufbau und Gliederung der Operationellen Programme

3.3.4.2 Gliederung der Entwürfe von Bayern und Nordrhein-Westfalen

1. Unterprogramm I - EAGFL - Abteilung Ausrichtung
Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs
 - 1.1 Verwaltungstechnische Angaben
 - 1.2 Grundsätze
 - 1.3 Beschreibung der einzelnen Maßnahmen
 - Maßnahme 1
Diversifizierung, Dienstleistung und Innovation im bäuerlichen Bereich
 - Maßnahme 2
Erzeugung und Verwertung von Biomasse, Energiegewinnung
 - Maßnahme 3
Gäste auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung
 - Maßnahme 4
Qualitätsprodukte, regionale Vermarktung
 - Maßnahme 5
Dorf- und Flurentwicklung
 - Maßnahme 6
Landschaftsbezogenes Bauen, Pflege ländlicher Kultur
 - Maßnahme 7
Forstwirtschaft
 - Maßnahme 8
Naturschutz und Landschaftspflege, umweltschonende Landbewirtschaftung
 - Maßnahme 9
Land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung und Beratung
 - Maßnahme 10
Forschung und technologische Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft
 - Maßnahme 11
Technische Hilfe, Modell- und Demonstrationsvorhaben, Wissens- und Informationstransfer

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Aufbau und Gliederung der Operationellen Programme

1.4 Ex-ante-Bewertung

1.5 Anwendungsbereich

**2. Unterprogramm II - EFRE - Regionalpolitik
Entwicklung und Diversifizierung außerlandwirtschaftlicher Sektoren**

2.1 Verwaltungstechnische Angaben

2.2 Grundsätze

2.3 Beschreibung der einzelnen Maßnahmen

- Maßnahme 1
Unternehmerinvestitionen zur Sicherung und Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen
- Maßnahme 2
Infrastrukturinvestitionen (mit demselben Ziel)
- Maßnahme 3
Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials
- Maßnahme 4
Maßnahmen im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung
- Maßnahme 5
Infrastrukturinvestitionen im Umweltbereich
- Maßnahme 6
Modellvorhaben, Studien, überregionaler Erfahrungsaustausch, Technische Hilfe

2.4 Ex-ante-Bewertung

2.5 Anwendungsbereich

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das operationelle Programm (OP)

Aufbau und Gliederung der Operationellen Programme

3. Unterprogramm III - EFS - Entwicklung menschlicher Ressourcen

3.1 Verwaltungstechnische Angaben

3.2 Grundsätze

3.3 Beschreibung der einzelnen Maßnahmen

- **Maßnahme 1**
Weiterbildung, Orientierung, Beratung und Umschulung, insbesondere für bäuerliche Familien im Rahmen der Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des ländlichen Sektors

- **Maßnahme 2**
Förderung von Beschäftigungswachstum und -stabilität im außerlandwirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch berufliche Bildung, Orientierung und Beratung

- **Maßnahme 3**
Bildung im Bereich der fachlichen, personalen und sozialen Kompetenz

- **Maßnahme 4**
Technische Hilfe, Koordinierung, Vorbereitung, Arbeitsunterstützung, Erfahrungsaustausch

3.4 Ex-ante-Bewertung

3.5 Anwendungsbereich

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Der Antrag auf Beteiligung

3.4 Der Antrag auf Beteiligung

VO 4253/88
Art. 14
Abs. 1 und 2

Bearbeitung der Anträge auf Beteiligung

(1) Anträge auf Beteiligung der Strukturfonds und des FIAF sind von dem Mitgliedstaat oder den von ihm auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene benannten zuständigen Behörden auszuarbeiten und von dem Mitgliedstaat oder einer Behörde, die er gegebenenfalls zu diesem Zweck benennt, bei der Kommission einzureichen; dies gilt nicht für die auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88. Die einzelnen Anträge beziehen sich in der Hauptsache auf die Interventionsformen gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung.

➔ **NB:**

- Abs. (2) behandelt die erforderlichen Angaben, die über den Plan hinaus im operationellen Programm enthalten sein müssen (siehe Punkt 3.3.3.2 auf Seite 5).
- FIAF = Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei.

VO 3193/94
Art. 2

In Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 können Ausgaben, für die die Kommission von Österreich, Finnland und Schweden innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages 1994 dieser Länder Anträge, die alle Bedingungen des Artikels 14 Absatz 2 erfüllen, erhalten hat, für eine Beteiligung der Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages von 1994 in Betracht kommen;“.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

3.5 Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung wurde im Rahmen der „kleinen“ Strukturreform eingeführt, um mit diesem einheitlichen Dokument den Plan und das operationelle Programm zusammenzuführen und der Kommission zu ermöglichen, in einer einzigen Entscheidung über das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) und über die Beteiligung der Fonds zu entscheiden.

Gegenüberstellung der alten und neuen Programmerstellung

Programmperiode 1989 - 1993

1. Ausarbeitung des Planes zur Entwicklung des ländlichen Raums. Beratungen mit den politischen und sozialen Gremien der Region (± 3 Monate)
2. Abstimmung mit der EU-Kommission zur Feststellung der prioritären Entwicklungsachsen und der EU-Mitfinanzierung (± 6 Monate)
3. Ausarbeitung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes durch die EU-Kommission. Begutachtung in den Ausschüssen und Entscheidung (± 2 Monate)
4. Ausarbeitung der operationellen Programme in Abstimmung zwischen EU, Mitgliedstaat und Regionen (± 3 Monate).

Programmperiode 1994 - 1999

1. Ausarbeitung des einheitlichen Dokuments für die Programmplanung (EDPP) (± 3 Monate)
2. Abstimmung mit der EU-Kommission. Begutachtung in den Ausschüssen und Genehmigung (± 3 Monate).

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)



Hinweis:

Die Begutachtung erfolgt in folgenden 3 Ausschüssen:

- Verwaltungsausschuß für Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raums (STAR - Ausschuß)
- Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen
- Ausschuß gemäß Artikel 124 des Vertrages (Sozialausschuß)

VO 4253/88
Art. 5 Abs. 2
vierter und fünfter
Unterabsatz

In den Plänen geben die Mitgliedstaaten die die einzelnen Fonds betreffenden Posten einschließlich des jeweils beantragten Umfangs der Beteiligung an. Sie können ihren Plänen Anträge auf Beteiligung an den operationellen Programmen und den anderen Interventionsformen beifügen, um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen.

Die Mitgliedstaaten können die für die einzelnen Pläne gemäß den Artikeln 8 bis 10 und 11a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erforderlichen Angaben und die gemäß Artikel 14 Absatz 2 erforderlichen Angaben in einem einzigen Dokument für die Programmplanung vorlegen.

VO 4253/88
Art. 10 Abs. 1
dritter Unterabsatz

Reicht der Mitgliedstaat für die Programmplanung ein einziges Dokument ein, das alle Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterabsatz enthält, so beschließt die Kommission über die Einzelheiten gemäß Artikel 8 Absatz 3 und über die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 14 Absatz 3 letzter Unterabsatz in einem einzigen Beschluß.

➔ **NB:**

Art. 8 Abs. 3 betrifft das gemeinschaftliche Förderkonzept, Art. 14 Abs. 3 letzter Unterabsatz betrifft die Beteiligung der Fonds.

3.5.1 Bestandteile des einheitlichen Dokuments für die Programmplanung

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Bestandteile des einheitlichen Dokuments für die Programmplanung

Aufbau eines EDPP

Analyse des Ist-Zustandes
Stärken und Schwächen des Gebietes

Ziele und Entwicklungsstrategie

Prioritätsachsen

MASSNAHMEN

- gleiche für das Ziel und die Letztempfänger
- gleiche für die Durchführung verantwortliche Behörde
- gleiche Durchführungsmodalitäten und Finanzabwicklung (derselbe Fond und der gleiche Kofinanzierungssatz)

Begleitung und Bewertung

fondsübergreifende Prioritätsachsen

- Ex-ante Bewertung
- laufende Bewertung
- Ex-post Bewertung

Verwaltung und Bewirtschaftung

Unterprogramme, an denen nur ein Fonds beteiligt ist

EAGFL (Abt. Ausrichtung)
EFRE
ESF

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Bestandteile des einheitlichen Dokuments für die Programmplanung

Die Generaldirektion VI - Landwirtschaft hat in ihrem Dokument GDVI/3453/93REV1 folgenden Vorschlag unterbreitet:

Muster eines EDPP für das Ziel 5b

Teil 1: Angaben im Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums (Plan)

Teil 2: Angaben über die Interventionsformen (OP)

Teil 3: Ausführungsbestimmungen und Auflagen

Die Teile 1 und 2 wurden bereits ausführlich im entsprechenden Abschnitt 3.3.2 (sh. Seite 5 bzw. 3.3.3 (sh. Seite 5) behandelt.

Zu Teil 3 schlägt die Generaldirektion VI folgendes vor:

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Bestandteile des einheitlichen Dokuments für die Programmplanung

◆ Zu Teil 3: Gemeinsame Durchführungsvorschriften

Dieser Teil umfaßt eine Reihe von Verwaltungsvorschriften zur Abwicklung der Maßnahmen sowie genaue Angaben über die Einhaltung der Grundsätze zur Reform der Strukturfonds und anderer Gemeinschaftspolitiken.

3.1. Finanzielle Abwicklung

- Zusätzlichkeit, ex-ante Bewertung und Prüfungsmodalitäten: Der Mitgliedstaat muß alle Angaben liefern, die eine Bewertung der Additionalität auf der Ebene des Ziel 5b im Mitgliedstaat ermöglichen.
- Finanzielle Abwicklung durch die zuständige Behörde, Begleitung und Bewertung.
- Angabe der Bankkonten für die Auszahlungen der einzelnen Fonds.

3.2. Begleitung und Bewertung

- Durchführungsmodalitäten zur Begleitung und Bewertung
- begleitender Ausschuß; seine Zusammensetzung und seine Zuständigkeit.

3.3. Information und Publizität, technische Hilfe

3.4. Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken

- Umweltschutz: Bewertung und Ausgleich der Auswirkungen auf die Umwelt; Beteiligung der zuständigen Behörden; die Modalitäten für diese Beteiligung; Angaben zum Gültigkeitsbereich der Verordnungen der Gemeinschaft, die Umwelt betreffend. Für diese Bewertung kann das Dokument „Umweltprofil“, das im Juni 1993 an die Mitgliedstaaten verteilt wurde, verwendet werden.
- GAP: Bewertung der potentiell konfliktträchtigen Maßnahmen oder des gesamten Programms durch die zuständigen Stellen.
- Beihilfen: Einhaltung der Auflagen der Art. 92 bis 94 des Vertrages.
- Vergabe öffentlicher Aufträge.
- Investitionen in empfindlichen oder von Krisen betroffenen Bereichen.
- Fischereipolitik: Bewertung durch die zuständigen Stellen.
- Sozialpolitik: Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- Transport und Energie usw.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)
Bestandteile des einheitlichen Dokuments für die Programmplanung

Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken

- Anwendung der Wettbewerbsregeln
- Einhaltung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik
- Chancengleichheit für Männer und Frauen
- Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge

→ NB:

In den „Allgemeinen Bestimmungen“ - final 16.09.94 - sind ausführliche Anleitungen zur Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken sowie besondere Bestimmungen für den EAGFL-Abteilung Ausrichtung (Einzelbetriebliche Investitionen, Maßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung, Beihilfen für forstliche Maßnahmen der Landwirtschaft - VO 2080/92 und für landwirtschaftliche Produktionsmethoden, welche zum Schutz der Umwelt beitragen - VO 2078/92) enthalten.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Bestandteile des einheitlichen Dokuments für die Programmplanung



Hinweise:

- Die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken wird von der EU-Kommission auf Basis eines Prüfungsdokumentes beurteilt; im einheitlichen Dokument für die Programmplanung genügt die Angabe der Berücksichtigung der entsprechenden Gemeinschaftsbestimmungen.
- Das „Umweltprofil“ sollte einen Einblick in die wichtigsten Umweltaspekte und Umweltprobleme der Region geben und folgende drei Abschnitte beinhalten:
 - Beschreibung der aktuellen Umweltsituation und der schwerpunktmäßigen Problembereiche
 - Darstellung des rechtlichen und verwaltungsmäßigen Rahmens
 - Auswirkungen der regionalen Entwicklungspläne auf die Umwelt
- Da das EU-Umweltrecht jeweils ins nationale Recht übernommen werden muß, geht es vor allem darum, die Berücksichtigung bestehender Normen im Mitgliedstaat zu belegen.
- Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß bei den technischen Begutachtungsgesprächen in Brüssel jede Maßnahme auf ihre Umweltverträglichkeit überprüft wird.
- Die Einhaltung der Auflagen der Artikel 92 bis 94 betreffend die Wettbewerbsregeln mit spezifischen Informationen über die Beschlüsse für die Gewährung von Beihilfen für Vorhaben produktiver Investitionen von über 50 Mio. ECU

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Gliederung der Ausführungsbestimmungen und Auflagen beim 5b-Programm von Bayern und Nordrhein-Westfalen

3.5.2 Gliederung der Ausführungsbestimmungen und Auflagen beim 5b-Programm von Bayern und Nordrhein-Westfalen

- Gemeinschaftsinitiativen
 1. LEADER II
 2. INTERREG II
 3. Sinngemäße Anwendung der Regelungen zur 5b-Förderung.

- Finanzierungsvorschriften
 1. Antrag und allgemeine Angaben
 2. Interventionsformen der Strukturfonds
 3. Form- und Verfahrensvorschriften bei der Durchführung der Maßnahmen
 4. Prinzip der Zusätzlichkeit
 5. Bemerkungen zur Notifizierung der in die Operationellen Programme einbezogenen Förderrichtlinien

- Begleitung und Bewertung
 1. Vorausbeurteilung
 2. Begleitung
 - 2.1 Grundsatz
 - 2.2 Begleitausschuß
 3. Ex-post-Bewertung

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Check-Liste zur Überprüfung des 5b - Programms

3.5.3 Check-Liste zur Überprüfung des 5b - Programms

Check Liste - EDPP - 5b

Rechtliche Hinweise	Notwendige Informationen	Kästchen ankreuzen wenn Informationen vorhanden
<p>Informationen betreffend den Plan für die ländliche Entwicklung</p> <p>VO 2052/88 Art. 11a Abs. 5:</p> <p>(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission die Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums. Diese Pläne umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschreibung der bestehenden Lage, die Angabe der eingesetzten Finanzmittel und die wichtigsten Ergebnisse der Aktionen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums im Kontext der empfangenen gemeinschaftlichen Strukturhilfe und unter Berücksichtigung der verfügbaren Bewertungsergebnisse; 	<ul style="list-style-type: none"> - Kartenmäßige Darstellung des abgegrenzten 5b-Gebiets - Angabe der wichtigsten statistischen Indikatoren für den sozio-ökonomischen Bereich, die eine Erfassung der aktuellen Situation ermöglichen - Tabelle über die in der vorhergehenden Periode genehmigten EU-Strukturmittel - Darstellung der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum erzielten Ergebnisse: <p>Angaben von Auswirkungsindikatoren (z.B.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozentsatz der Arbeitslosigkeit (Entwicklung) - geschaffene Arbeitsplätze - Entwicklung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe 	<div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"><input type="checkbox"/></div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"><input type="checkbox"/></div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"><input type="checkbox"/></div> <div style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></div>

EU-FÖRDERUNG III <i>Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)</i>
3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP) <i>Check-Liste zur Überprüfung des 5b - Programms</i>

Rechtliche Hinweise	Notwendige Informationen	Kästchen ankreuzen wenn Informationen vorhanden
<ul style="list-style-type: none"> - die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der Schwerpunkte für die ländliche Entwicklung in den betreffenden Gebieten und der spezifischen Ziele, die, wenn ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind; eine Beurteilung der erwarteten Auswirkungen der diesbezüglichen Aktionen, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung, um sicherzustellen, daß der mittelfristige wirtschaftliche und soziale Nutzen den eingesetzten Mitteln entspricht; 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung des Prozentsatzes der Beschäftigten in der Landwirtschaft - andere sozio-ökonomische Indikatoren - Ist eine Strategie vorhanden? - Sind die Ziele beschrieben? - Sind die gewählten Prioritäts - Achsen beschrieben? <li style="margin-left: 20px;">Achse 1 <li style="margin-left: 20px;">Achse 2 <li style="margin-left: 20px;">Achse 3 <li style="margin-left: 20px;">Achse 4 <li style="margin-left: 20px;">Achse /n - Sind die Prioritäts - Achsen quantifiziert und ermöglichen sie die Beurteilung der erwarteten Auswirkungen? <li style="margin-left: 20px;">Achse 1 <li style="margin-left: 20px;">Achse 2 <li style="margin-left: 20px;">Achse 3 <li style="margin-left: 20px;">Achse 4 <li style="margin-left: 20px;">Achse/n 	<ul style="list-style-type: none"> <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□ <li style="text-align: right;">□

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Check-Liste zur Überprüfung des 5b - Programms

Rechtliche Hinweise	Notwendige Informationen	Kästchen ankreuzen wenn Informationen vorhanden
<p><u>Information betreffend die Anträge auf Beteiligung</u></p> <p>VO 4253/88 Art. 14 Abs. 2:</p> <p>(2) Die Anträge enthalten die für die Beurteilung durch die Kommission erforderlichen Angaben, soweit diese nicht schon in den Plänen vorhanden sind, insbesondere eine Beschreibung der vorgeschlagenen Aktion, ihres Anwendungsbereichs, einschließlich ihres geographischen Geltungsbereichs und ihrer spezifischen Ziele. Sie enthalten ferner die Ergebnisse der Vorausbeurteilung des mittelfristigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens der vorgeschlagenen Aktion im Verhältnis zu den einzusetzenden Mitteln, die Angabe der für die Durchführung der Aktion zuständigen Stellen</p> <p>und die Empfänger, den vorgeschlagenen Zeitplan und den Finanzierungsplan sowie alle weiteren Angaben, anhand deren nachgeprüft werden kann, ob die betreffende Aktion mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken vereinbar ist.</p>	<p>1. Beschreibung der Aktion (auf gleicher Ebene der jeweiligen Maßnahmen) mit Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Anwendungsbereiches (geographische Ebene, Kategorie der Begünstigten, Art der getroffenen Maßnahme) – der spezifischen Ziele (wenn möglich quantifiziert) – der für die Umsetzung verantwortlichen Dienststelle – der Durchführungsbestimmungen für die öffentlichen Aufwendungen und die EU-Kofinanzierung (Kofinanzierungssatz) <p>2. Finanzierungsplan je Maßnahme</p> <p>3. Existiert eine Analyse der Kompatibilität der jeweiligen Maßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken?</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Erfolgsfaktoren zur Genehmigung von 5b-Programmen

Erfolgsfaktoren zur Genehmigung von 5b-Programmen

(Erfahrungswerte Südtirol)

**Finanzierung
durch
den EAGFL-A:**

1. Gemeinsamer Ansatz:
 - gemeinsame Projektträgerschaft (mehrere Landwirte, Konsortien usw.),
 - gemeinsamer lokaler Ansatz,
 - rationeller Ansatz.
2. Berücksichtigung der Agrarmarktordnungsbestimmungen (siehe auch Ziel 5a).
3. Keine Produktionserhöhungen sondern nur Qualitätsverbesserungen mit vorhandenen Ressourcen.
4. Qualitätsmaßnahmen für die gesamte Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskette.
5. Förderung der Qualitätsbezeichnungen nur im Rahmen der EU-Verordnungen.

**Finanzierung
durch
den EFRE:**

1. Grundziel ist die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes, also die Förderung entsprechender Strukturmaßnahmen (nicht Sozialleistungen, Häuserbau usw.), alles was Produktionsmöglichkeiten schafft.
2. Förderung der Qualität in der ganzen Kette (Produktion, Verarbeitung, Vermarktung) wie z.B. Technologietransfer, Rationalisierung, Dienstleistungen an Unternehmen.
3. Umwelt nicht als Selbstzweck sondern als Ressource für die Entwicklung des ländlichen Raumes sehen → aktiver Ansatz z.B. Umwelt als Ressource für den Tourismus (Naturparks, Natur- und Kulturdenkmäler).

Kapazitätserweiterung im Tourismus (Erhöhung der Bettenzahl) ist nur in besonders strukturschwachen Gebieten bei guter Begründung förderbar.
4. Respektierung der Wettbewerbsregeln (evtl. de minimis-Beihilfe laut Mitteilung EWG 92/C213/02 vom 20.05.1992) und der Beihilfenormen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das einheitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP)

Erfolgsfaktoren zur Genehmigung von 5b-Programmen

Finanzierung durch den EFS:

1. Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation - positive Auswirkung auf die Arbeitslosigkeit („die Arbeitsmarktsituation erfordert dies“).
2. Berücksichtigung der entsprechenden Zielgruppen z.B. Telearbeitsplätze für Nebenerwerbslandwirte.
3. Berücksichtigung des technologischen Wandels, technischer Assistenz, Studien.
4. Begrenzung der Kosten.
5. Ausgewogenes Verhältnis zwischen Theorie und Praxis bei Kursen.
6. Ausbildung der Ausbilder.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

3.6 Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

Das Genehmigungsverfahren

in der Übersicht

- Einheitlicher Antrag auf Beteiligung (EDPP)
- Entscheidung über Prioritäten und Maßnahmen (GFK)
- Haushaltmäßige Entscheidung über die Beteiligung (gleichzeitig mit GFK)
- Mittelbindung (in Jahrestanchen, erste Tranche bei Genehmigung GFK)
- Auszahlung

VO 2052/88
Art. 11a Abs. 6

(6) *Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung sowie mit den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bestimmungen und Politiken übereinstimmen. Sie legt auf der Grundlage dieser Pläne im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach den in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft das gemeinschaftliche Förderkonzept für die Entwicklung des ländlichen Raums fest.*

Das gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt insbesondere:

- *die Ziele der ländlichen Entwicklung, die, wenn ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind, die in dem betreffenden Zeitraum im Verhältnis zur bestehenden Lage zu erzielenden Fortschritte, die Schwerpunkte für die Intervention der Gemeinschaft sowie die Modalitäten für die Beurteilung, Begleitung und Bewertung der vorgesehenen Aktionen;*
- *die Interventionsformen;*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

- *den indikativen Finanzierungsplan mit Angaben des Betrags und der Quelle der Interventionen;*
- *die Laufzeit dieser Interventionen.*

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Partnerschaft auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen, einschließlich insbesondere der Ergebnisse der Begleitung und Bewertung der Aktionen, überarbeitet und angepaßt werden.

→ NB:

Das im Art. 17 vorgesehene Verfahren beinhaltet die Begutachtung durch den entsprechenden Verwaltungsausschuß.

VO 4253/88

Art. 8

Ausarbeitung, Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele 1 bis 4 und 5b werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft durch Entscheidung der Kommission nach den Verfahren des Titels VIII auf der Grundlage der Pläne festgelegt. Die EIB wird ebenfalls bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte hinzugezogen.*
- (2) Ein gemeinschaftliches Förderkonzept gilt für einen Zeitraum von drei oder sechs Jahren.*
- (3) Jedes gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt*
 - *die Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Verbindung mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Zielen, ihre spezifischen Ziele, die, wenn ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind, die Beurteilung der erwarteten Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung, sowie Angaben zur Kohärenz der Schwerpunkte mit der Wirtschafts-, der Sozial- und gegebenenfalls der Regionalpolitik des Mitgliedstaats;*
 - *einen Überblick über die Interventionsformen, die nicht gleichzeitig mit dem gemeinschaftlichen Förderkonzept beschlossen werden, insbesondere über die operationellen Programme, einschließlich ihrer spezifischen Ziele und der Hauptarten von Maßnahmen, die vorgesehen sind;*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

- einen indikativen Finanzierungsplan mit Angabe der für die einzelnen Interventionsformen vorgesehenen Höchstbeträge sowie ihrer Laufzeit einschließlich derjenigen der Fonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente nach Artikel 3 Absatz 1, sofern sie direkt zu dem betreffenden Finanzierungsplan beitragen;
- die Einzelheiten der Begleitung und Bewertung;
- die Einzelheiten der Überprüfung der Komplementarität und eine erste Bewertung dieser Komplementarität; dabei gehen die einschlägigen Angaben zur Transparenz der entsprechenden Finanzierungsströme vom betreffenden Mitgliedstaat an die begünstigten Regionen;
- für die Ziele 1, 2 und 5b die Vorkehrungen für die Beteiligung der von den Mitgliedstaaten bezeichneten Umweltbehörden an der Durchführung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts;
- gegebenenfalls Angaben über die Bereitstellung von Mitteln für Untersuchungen oder technische Hilfe zur Vorbereitung, Durchführung oder Anpassung der betreffenden Aktionen.

→ NB:

Absatz 3 erster Querstrich entspricht dem Plan.

Absatz 3 zweiter Querstrich entspricht dem operationellen Programm.

Absatz 3, Querstrich 3 bis 7 entspricht den Ausführungsbestimmungen und Auflagen.



Hinweise:

- Die Genehmigung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts kann als inhaltliche Zusage („Absichtserklärung“) der Kommission zum 5b-Programm und gleichzeitig als politisches Finanzierungsversprechen der EU-Kommission betrachtet werden.
- Bezüglich der Verwendung des ECU und entsprechender Indexierung bei Erstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und des einzigen Programmplanungsdokuments sowie der Zuschußentscheidung der Kommission siehe VO 1866/90 und VO 402/94.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Die Zusätzlichkeit

3.7 Die Zusätzlichkeit

Die Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit (Additionalität) ist eine der Voraussetzungen für die Genehmigung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes.

Die Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips umfaßt zwei untrennbare Aspekte:

- den makroökonomischen Teil, d.h., die Strukturfondsmittel müssen (insgesamt) zu den öffentlichen Aufwendungen der Mitgliedstaaten hinzukommen. Die Kommission überprüft, ob der Mitgliedstaat seine Strukturausgaben in den betroffenen Gebieten gegenüber einem Bezugszeitraum nicht verringert hat;
- den mikroökonomischen Teil, d.h., die Strukturfondsmittel müssen den mutmaßlichen Empfängern der Hilfe effektiv zugute kommen. Die Kommission überprüft, ob die Haushaltsverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten die Transparenz der Finanzströme garantieren.

Im Rahmen der Revision der Strukturfondsverordnungen (1993) wurde der Art. 9 der VO 4253/88 grundlegend geändert und dabei das Zusätzlichkeitsprinzip ausdrücklich definiert. Gleichzeitig wurde aber auch die notwendige Flexibilität eingeführt, um den technischen und administrativen Gegebenheiten sowie den makroökonomischen Bedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

VO 4253/88
Art. 9

- (1) *Zur Gewährleistung einer tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkung dürfen die Mittel der Strukturfonds und des FIAF, die in jedem Mitgliedstaat für die einzelnen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziele bestimmt sind, nicht an die Stelle der öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art des Mitgliedstaats in allen der im Rahmen eines Ziels förderungswürdigen Gebieten treten.*
- (2) *Zu diesem Zweck tragen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat bei der Ausarbeitung und der Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte dafür Sorge, daß der Mitgliedstaat in allen betroffenen Gebieten seine öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art mindestens in der Höhe des vorangegangenen Programmplanungszeitraums aufrechterhält, wobei allerdings sowohl die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dieser Finanzierung berücksichtigt werden als auch einige spezifische wirtschaftliche Bedingungen, und zwar Privatisierungen, die im vorausgegangenen Programmplanungszeitraum außergewöhnliche Höhe der öffentlichen Struktur-*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Zusätzlichkeit

ausgaben und die konjunkturelle Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaften.

Die Kommission und der Mitgliedstaat vereinbaren bei der Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte auch die Einzelheiten der Überprüfung der Zusätzlichkeit.

- (3) *Der Mitgliedstaat stellt der Kommission bei der Vorlage der Pläne und in regelmäßigen Zeitabständen bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte die geeigneten finanziellen Angaben zur Verfügung, damit das Zusätzlichkeitsprinzip überprüft werden kann.*

„Allgemeine Bestimmungen“

final 18.10.94

1. *Die Kommission und die Mitgliedsstaaten sind überein gekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gemeinsam mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden:*
2. *Der Mitgliedsstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörden bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.*
3. *Bei Prüfungen vor Ort muß das Buchführungssystem anhand überprüfbarer Belege folgende Angaben liefern können:*
 - *genaue Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder kofinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Auszahlungen (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;*
 - *Übersichten zu den Ausgaben für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Zusätzlichkeit

4. Bei den „rechtlich bindenden Vereinbarungen“ und den „erforderlichen Mittelbindungen“ handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die besonderen Merkmale des verfassungsmäßigen Aufbaus und der Verwaltungsverfahren im Mitgliedsstaat sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5. Die „Tatsächlich getätigten Ausgaben“ müssen durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege für die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen belegt werden.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Modalität angegeben.

6. Die „Endbegünstigten“ sind:

- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
- bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedsstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.

Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Zusätzlichkeit



Hinweise:

- Die größte Engstelle bei den 5b-Programmen ist die Kofinanzierung durch die öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten (Bund, Länder, Gemeinden) und die entsprechende rechtzeitige Bindung mit Bevorschußung im jeweiligen Haushaltskapitel.
- Es darf sich bei den zusätzlichen Mitteln nicht um Pflichtkosten, also nicht um schon gebundene Gelder im Haushalt (ordentliche Verwaltung) handeln, sondern es müssen effektiv zusätzliche Mittel aufscheinen.
- Die Kontrolle über die Zusätzlichkeit ist sehr genau, als Nachweis müssen Aufstellungen auf Grund der Haushaltsabrechnungen geliefert werden (Offenlegung der Haushaltsansätze).
- Der Begriff „öffentliche Ausgaben“ ist im weiten Sinne zu verstehen (z.B. einschließlich der Investitionen von halbstaatlichen Unternehmen).
- Da bei Österreich als Beitrittsland kein Bezug zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum hergestellt werden kann, wird von Brüssel ein Bezug zum Mitteleinsatz in den letzten 3 Jahren (1992-1994) empfohlen.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Die Zusätzlichkeit

**Vorgangsweise bis zur
Entscheidung der Kommission**

- Einreichung des EDPP bei der EU-Generaldirektion VI - Landwirtschaft
- Verteilung des EDPP von der GD VI an die Generaldirektionen Regionalentwicklung, Soziales, Umwelt und Wettbewerb
- Antworten dieser Generaldirektionen mittels eines Bewertungskataloges
- Informelle Antwort an den Mitgliedstaat
- Offizielle Verhandlungen in den 3 beratenden Ausschüssen (Star, Regional und Sozial)
- Entscheidung der Kommission

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Entscheidung über die Beteiligung

3.8 Die Entscheidung über die Beteiligung

VO 4253/88

Art. 14

Abs. 3 und 4

(3) *Die Kommission prüft die Anträge, um vor allem*

- *die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Aktionen und Maßnahmen mit den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften und gegebenenfalls dem entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzept zu beurteilen,*
- *den Beitrag der vorgeschlagenen Aktion zur Verwirklichung der spezifischen Ziele, und bei operationellen Programmen die Kohärenz der einzelnen Maßnahmen zu beurteilen,*
- *zu kontrollieren, ob die administrativen und finanziellen Strukturen für die effiziente Durchführung der Aktion geeignet sind,*
- *die Modalitäten für die Beteiligung des betreffenden oder der betreffenden Fonds gegebenenfalls anhand der bereits bei den entsprechenden Förderkonzepten gemachten Angaben im einzelnen festzulegen.*

→ Termin

Sind die Bedingungen dieses Artikels erfüllt, so entscheidet die Kommission in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Eingangs über die Beteiligung der Fonds und des FIAF. Über die Beteiligung aller Fonds und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente, die zur Finanzierung einer Intervention, einschließlich der Interventionen in Form eines integrierten Konzepts beitragen, ergeht ein einziger Kommissionsbeschluß.

(4) *Die jeweiligen Verpflichtungen der Partner, die diese mit einem Vertrag im Rahmen der Partnerschaft eingehen, finden in dem Beschluß der Kommission über die Gewährung einer Beteiligung ihren Niederschlag.*

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Die Entscheidung über die Beteiligung

**Übersicht über die
EU - Finanzvorschriften**

- Verpflichtungsermächtigung
- Mittelbindung
- Zahlungen



Hinweis:

Die Fragen des Finanzmittelflusses und der Finanzkontrolle sind in den sogenannten „Standardklauseln“ geregelt, die dem jeweiligen GFK beigefügt werden.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

3.9 Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

VO 2052/88
Art. 12 Abs. 1

(1) Die für Verpflichtungen der Strukturfonds und des FIAF verfügbaren Mittel belaufen sich im Zeitraum 1994 - 1999 auf 141,471 Milliarden ECU (zu Preisen von 1992).

Die jährliche Verteilung dieser Mittel ist in Anhang II aufgeführt.

ANHANG II

Verpflichtungsermächtigungen für den Zeitraum 1994 - 1999

(in Millionen ECU zu Preisen von 1992)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	1994-1999
Strukturfonds und FIAF	20135	21480	22740	24026	25690	27400	141471
davon Ziel-1-Regionen	13220	14300	15330	16396	17820	19280	96346



Hinweis:

Im Beitrittsvertrag Österreichs zur Europäischen Union ist folgendes festgehalten (3 Final - S 420 u. 421 D):

1. Dem Artikel 12 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Wie in Anhang III festgelegt, betragen die zusätzlichen Mittel für die vier neuen Mitgliedstaaten für die Ziele 1 bis 5b im Zeitraum 1995 bis 1999, 4775 Millionen ECU in Preisen von 1995“

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

Die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten

3.9.1 Die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten

VO 2052/88
Art. 12 Abs. 4

(4) Die Kommission legt nach transparenten Verfahren je Mitgliedstaat und für jedes der Ziele 1 bis 4 und 5b Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds fest. Hierbei trägt sie, wie zuvor, folgenden objektiven Kriterien Rechnung: dem nationalen Wohlstand, dem regionalen Wohlstand, der Bevölkerung der Regionen und dem relativen Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich der Arbeitslosigkeit und - bei den entsprechenden Zielen - den Erfordernissen der Entwicklung in den ländlichen Gebieten. Diese Kriterien werden bei der Aufteilung der Mittel angemessen gewichtet.

Die objektiven Kriterien zur Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen

- nationaler Wohlstand
- regionaler Wohlstand
- Bevölkerung der Regionen
- Ausmaß der strukturellen Probleme inklusive Arbeitslosigkeit
- Erfordernisse der Entwicklung

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

Die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten

Am 28. Januar 1994 nahm die Kommission eine indikative Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Mitgliedstaaten vor, die insgesamt in etwa derjenigen für den Zeitraum 1989 - 1993 entspricht.

**Entscheidung der
Kommission vom
28. Februar 1994
(94/203/EG)**

Artikel 1

Die Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen für die gemeinschaftlichen Förderkonzepte des Ziel 5b gemäß der Definition der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sind für den Zeitraum 1994-1999 im Anhang festgesetzt.

ANHANG - GB

Indikative Aufteilung der GFK -

Mittel im Zeitraum 1994 - 1999

Mitgliedstaat	Mittel	Mittel	durchschn. Gemein- schaftsbeitrag
	in Mio. ECU (Preise von 1994)	prozentualer Anteil	in ECU
Belgien	77	1,2	171,9
Dänemark	54	0,9	150
Deutschland	1227	20	158,8
Spanien	664	10,8	383,5
Frankreich	2238	36,5	229,3
Italien	901	14,7	186,6
Luxemburg	6	0,1	200,2
Niederlande	150	2,4	187,5
Vereinigtes Königreich	817	13,3	287,5
Insgesamt	6134	100	215,1

EU-FÖRDERUNG III <i>Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)</i>
3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung) <i>Die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten</i>

**EU - Beitrittsvertrag
Österreichs**
(3 Final - S 420 u. 421)

„Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ergibt sich aus Anhang III:“

ANHANG III

Als Hinweis dienende Mittelaufteilung für die neuen Mitgliedstaaten

(Mio. ECU zu Preisen von 1995)

	1995	1996	1997	1998	1999	1995-1999
Strukturfonds (Ziele Nr. 1 bis Nr. 5b) und FIAF	908	934	956	978	999	4775
davon:						
Österreich	308	317	325	332	341	1623
Finnland	225	233	239	245	251	1193
Norwegen	148	151	154	157	159	769
Schweden	227	233	238	244	248	1190
z.E. Ziel Nr. 1-Regionen	32	34	37	39	42	184

1. *Diese Zahlen dienen lediglich als Hinweis. Die tatsächliche Mittelzuweisung für jedes einzelne Ziel wird hinsichtlich der derzeitigen Mitgliedstaaten durch Anwendung der Verordnung über den Strukturfonds festgelegt.*
2. *Diese Zahlen beinhalten Mittelbindungen für Pilotprojekte, innovative Aktionen, Studien und Gemeinschaftsinitiativen gemäß Artikel 3 und Artikel 12 Absatz 5.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

Die Differenzierung der Beteiligungssätze

3.9.2 Die Differenzierung der Beteiligungssätze

VO 2052/88

Art. 13

- (1) *Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Aktionen wird nach folgenden Gesichtspunkten differenziert:*
 - *Schweregrad der spezifischen - vor allem regionalen oder sozialen - Probleme, denen die Aktionen abhelfen sollen;*
 - *Finanzkraft des betreffenden Mitgliedstaates, wobei insbesondere der relative Wohlstand dieses Staates und die Notwendigkeit berücksichtigt werden, übermäßige Erhöhungen der Haushaltsausgaben zu vermeiden;*
 - *besonderes Interesse, das den Aktionen unter gemeinschaftlichen Gesichtspunkten beizumessen ist;*
 - *besonderes Interesse, das den Aktionen unter regionalen und nationalen Gesichtspunkten beizumessen ist;*
 - *Merkmale der geplanten Aktionsarten.*
- (2) *Bei dieser Differenzierung wird der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Kombination von Zuschüssen und mobilisierten Darlehen Rechnung getragen.*
- (3) *Für die Beteiligung der Gemeinschaft, die im Rahmen der Fonds und des FIAF für die einzelnen in Artikel 1 genannten Ziele gewährt wird, gelten folgende Grenzen:*
 - *omissis (Ziel 1-Regionen)*
 - *höchstens 50 v. H. der Gesamtkosten und generell mindestens 25 v. H. der öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den übrigen Regionen.*

Die in Unterabsatz 1 festgelegten Mindestinterventionssätze gelten nicht für Einnahmen schaffende Investitionen.

- (4) *Bei Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, können in entsprechend begründeten Ausnahmefällen bis zu 100 v. H. der Gesamtkosten durch die Gemeinschaft finanziert werden.*
- (5) *Die Durchführungsmodalitäten zu den in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen, die Einzelheiten der öffentlichen Beteiligung an den betreffenden Aktionen und die für Einnahmen schaffende Investitionen*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

Die Differenzierung der Beteiligungssätze

geltenden Sätze werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

→ NB:

Art. 5 Abs. 4 besagt:

(4) *Bei der Gemeinschaftsbeteiligung werden Interventionen in Form von Zuschüssen und Darlehen im Sinne der Absätze 2 und 3 angemessen kombiniert, um den größtmöglichen Ankurbelungseffekt der eingesetzten Haushaltsmittel mit Hilfe bestehender Finanzierungstechniken zu erzielen.*

**VO 4253/88
Art. 17
Abs. 1 und 2.**

(1) *In Anwendung des Artikels 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird die finanzielle Beteiligung der Fonds an Maßnahmen für die Ziele 1 bis 4 und 5b von der Kommission im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 innerhalb der in Absatz 3 desselben Artikels genannten Grenzen und nach den dort genannten Modalitäten festgelegt.*

(2) *Die finanzielle Beteiligung der Fonds wird im Verhältnis zu den zuschufsfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschufsfähigen Ausgaben (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben) für die einzelnen Aktionen (operationelles Programm, Beihilferegelung, Globalzuschuß, Vorhaben, technische Hilfe oder Untersuchung) berechnet.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

Die Differenzierung der Beteiligungssätze

Beteiligungssätze in der Übersicht

Ziel 5b	Interventions-Richtsätze in %
EFRE:	Max. 55 %, davon: EG: 30% Mitgliedsstaat: 25%
ESF:	EG: 45% Mitgliedsstaat: 55%
EAGFL-A	Max. 55%, davon: EG: 30% Mitgliedsstaat: 25%

Beispiele:

- *Bayern*
- *Nordrhein - Westfalen*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung) - Die Differenzierung der Beteiligungssätze

5b-Programm Bayern

Finanzierungsplan (1994 bis 1999)

(Programmvorschlag)

* **	Gesamtkosten	ÖFFENTLICHE AUFWENDUNGEN										PRIVATE AUFWENDUNGEN	
		Summe öffentliche Aufwendungen		Aufwendungen der EU-Strukturfonds					Nationale Aufwendungen Bund/Land sonstige				
				Summe			EAGFL	EFRE			ESF		
Unterprogramme	MECU	MECU	%	MECU	%	%	MECU	MECU	MECU	MECU	%	MECU	%
1	2=3+13	3=5+11	4	5=8+9+10	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Unterprogramm 1 (Landwirtschaft)	785,000	470,584	60,0	235,292	50,0	30,0	235,292			235,292	50,0	314,416	40,0
Unterprogramm 2 (Regionalpolitik)	1.037,000	414,562	40,0	207,281	50,0	20,0		207,281		207,281	50,0	622,438	60,0
Unterprogramm 3 (Humanressourcen)	264,600	259,704	98,0	117,646	45,3	44,7			117,646	142,058	54,7	4,896	2,0
Gesamtsumme	2.086,600	1.144,850	54,9	560,219	49,0	26,8	235,292	207,281	117,646	584,631	51,0	941,750	45,1

Erläuterungen:

- Spalten 4 und 14 beziehen sich auf Spalte 2
- Spalten 6 und 12 beziehen sich auf Spalte 3
- Spalte 7 bezieht sich auf Spalte 2

- * Die angegebenen Prozentsätze stellen einen Durchschnittswert der im Einzelbereich verschiedenen Fördersätze dar.
- ** Zeit und Umfang der Verwirklichung der geplanten Maßnahmen richten sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Über die komplementären Landesmittel wird im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens entschieden. Der Freistaat Bayern behält sich vor, die Finanzierung des Operationellen Programmes an die endgültige Veranschlagung anzupassen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung) - Die Differenzierung der Beteiligungssätze

5b-Programm Nordrhein-Westfalen

Finanzierungsplan (1994 bis 1999) nach Jahren

(Programmorschlag)

	Gesamtkosten	ÖFFENTLICHE AUFWENDUNGEN										PRIVATE AUFWENDUNGEN	
		Summe öffentliche Aufwendungen		Aufwendungen der EU-Strukturfonds				Nationale Aufwendungen Bund/Land sonstige					
				Summe			EAGFL			EFRE	ESF		
Unterprogramme	MECU	MECU	%	MECU	%	%	MECU	MECU	MECU	MECU	%	MECU	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Unterprogramm 1 (Landwirtschaft)	45,1975	37,2206	82	18,0790	• 40		18,0790			•• 19,1416	42	7,9769	18
Unterprogramm 2 (Regionalpolitik)	58,6272	50,8160	87	23,4080	40			23,4080		27,4080	47	7,8112	13
Unterprogramm 3 (Humanressourcen)	12,7105	10,3645	82	4,6460	37				4,6460	5,7185	45	2,3460	18
Gesamtsumme	116,5352	98,4011	84	46,1330	40		18,0790	23,4080	4,6460	52,2681	45	18,1341	16

• Bezogen auf Spalte 3 = 44,05 %

•• Bezogen auf Spalte 3 = 51,13 %

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

Die Differenzierung der Beteiligungssätze

VO 4253/88
Art. 17 Abs. 3

- (3) *Umfaßt die betreffende Aktion die Finanzierung von Einnahmen schaffenden Investitionen, so legt die Kommission im Rahmen der Partnerschaft den Interventionssatz der Fonds für diese Investitionen im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und gemäß den Kriterien des Absatzes 1 desselben Artikels fest, wobei sie als eines von deren Merkmalen den Umfang der Brutto-Selbstfinanzierungsquote berücksichtigt, von der normalerweise bei der betreffenden Investition nach Maßgabe der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auszugehen wäre; die Beteiligung des Fonds darf nicht zu einer Erhöhung des nationalen Haushalts führen.*

In keinem Fall darf die Beteiligung der Fonds im Rahmen der Entwicklungsanstrengungen der betreffenden Regionen zugunsten von Unternehmerinvestitionen in den Ziel-1-Regionen 50 v. H. der Gesamtkosten und in den übrigen Regionen 30 v. H. der Gesamtkosten übersteigen.

- (4) *Die Beteiligung der Fonds an Einzelmaßnahmen innerhalb der operativen Programme kann entsprechend den im Rahmen der Partnerschaft zu schließenden Vereinbarungen differenziert werden.*



Hinweis:

Die folgenden indikativen Beteiligungssätze der Generaldirektion VI - Landwirtschaft bieten eine Entscheidungshilfe für die Differenzierung, doch ist dabei folgendes zu beachten:

- Die Kofinanzierungssätze werden in den Verhandlungen festgelegt.
- Die GD XVI kennt keine prioritätenbezogene Kofinanzierungssätze
- Bei der Förderung für Basisinfrastrukturen wird aus dem EFRE nur ein sehr geringer Satz gewährt.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

Die Differenzierung der Beteiligungssätze

Übersicht

Indikative Kofinanzierungssätze für die Förderung in 5b-Zielgebieten

(gemäß erneuertem Leitfaden für die Ausarbeitung der Operationellen Programme zur Förderung von Gebieten nach Ziel 5b)

Reference VI/3373/90

Die im folgenden für die einzelnen Fonds und Maßnahmenbereiche angegebenen Prozente sind grundsätzlich Mindestsätze für die Kofinanzierung der in den "Gemeinschaftlichen Förderkonzepten" vorgesehenen Maßnahmen. Der tatsächliche Kofinanzierungssatz der Fonds wird in den Entscheidungen über die Kommissionsbeteiligung festgelegt.

Die genannten Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung gelten für Ausgaben, die von den Mitgliedsstaaten getätigt wurden.

A) EAGFL

Kofinanzierungsrate
%⁽¹⁾

1. Neuorientierung und Umstellung des Agrarbereiches und ländliche Entwicklung

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| - Entwicklung von alternativen Aktivitäten und zusätzlichen Einkommen für die Landwirtschaft | 30 |
| - Diversifizierung, Rationalisierung und Modernisierung von Produktionsschienen (Pflanzen- und Tierproduktion und Rationalisierung der Vermarktung) | 25 |
| - Förderung von Qualität und Entwicklung dazugehöriger Strukturen inklusive der Verarbeitung | 25 |
| - Valorisation landwirtschaftlicher Kulturgüter und Traditionen sowie der ländlichen Wohnbereiche | 40 |
| - Dorferneuerung | 40 |
| - ländliche und forstwirtschaftliche Infrastrukturen, Flurbereinigung, Telekommunikation und Beregnung | 40 |
| - Küstenschutz | 40 |
| - Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung | 30 |

(1) Der angegebene Kofinanzierungssatz bezieht sich auf die Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme mit Ausnahme ESF.

EU-FÖRDERUNG III <i>Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)</i>
3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung) <i>Die Differenzierung der Beteiligungssätze</i>

2. <u>Umwelt</u>	Kofinanzierungsrate % ⁽¹⁾
- Schutz und Verbesserung der Umweltsituation (Verbesserung und Verschönerung der Landschaft, Gewässerreinigung)	40
- Valorisierung und Bewirtschaftung der Privatwäldungen und Entwicklung der Produktionsschiene Holz	40
- Erosionsschutz	40
- Aufbereitung landwirtschaftlicher Abfälle	30
- Naturparks - Wäldungen von öffentlichem Interesse	50

B) EFRE	Kofinanzierungsrate % ⁽¹⁾
1. <u>Prioritäre Infrastrukturen ohne Einnahmen</u>	
- Touristische Einrichtungen ohne Einnahmen	50
- Umweltschutzinvestitionen	50
- Zentren für Berufsausbildung und technologische Bildung	50
2. <u>Gemeinsame Aktionen für KMU</u>	
- Aktionen zur wirtschaftlichen Belebung und Hilfen, um den Zugang zur Beratung zu erleichtern	50
- Allgemeine Dienstleistungen für mehrere Unternehmen	50
- Förderung der Innovation in Industrie, Handwerk und Dienstleistungen	50
- Verbesserung des Zuganges der KMU zu Risikokapital	50
- Sektorelle Analysen im Hinblick auf KMU	50
3. <u>Prioritäre Infrastrukturen mit begrenzten Einnahmen</u>	Kofinanzierungsrate % ⁽¹⁾
- Infrastrukturen zur Ansiedlung von Aktivitäten ⁽²⁾ (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete, Unternehmensgrundstücke)	40

(2) Unter Ausschluß von Straßeninfrastrukturen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Verpflichtungsermächtigung (Höhe der Beteiligung)

Die Differenzierung der Beteiligungssätze

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| - Forschungs- und Entwicklungszentren einschließlich der Zentren für Technologietransfer | 40 |
| - Öffentliche Einrichtungen und Unterbringungsmöglichkeiten für den Tourismus | 40 |

4. <u>Private Infrastrukturen und Investitionen in den Unternehmen</u>	Kofinanzierungsrate % ⁽¹⁾
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| - Materielle und immaterielle Investitionen ⁽³⁾ in den Unternehmen | 30 |
| - private Unterbringungsmöglichkeiten und Einrichtungen für den Tourismus | 30 |

5. <u>Kommunikationsinfrastrukturen</u>	Kofinanzierungsrate % ⁽¹⁾
-----------------------------------------	-----------------------------------------

- | | |
|--------------------------|----|
| - Straßeninfrastrukturen | 25 |
| - andere | 40 |

C) ESF	Kofinanzierungsrate % ⁽¹⁾
---------------	-----------------------------------------

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| - Qualifizierung der menschlichen Ressourcen, Berufsbildung und Fortbildung ⁽⁴⁾ | 45 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|

D) Für die technische Hilfe ist die Intervention eines jeden der drei Fonds vorgesehen und beträgt 50% nach Maßgabe der tatsächlichen auf diese Hilfe entfallenden Kosten.

(3) Für produktive Investitionen muß der Kofinanzierungssatz den jeweils geltenden Wettbewerbsbestimmungen angepaßt werden.

(4) Kofinanzierung der öffentlichen Ausgaben.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Die Mittelbindung

3.10 Die Mittelbindung

VO 4253/88
Art. 20
Abs. 1 und 2

- (1) *Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission über die Genehmigung der betreffenden Aktionen vorgenommen. Sie gelten für einen Zeitraum, der sich nach der Art der betreffenden Aktionen und den besonderen Bedingungen ihrer Durchführung richtet.*
- (2) *Mittelbindungen für Aktionen, die innerhalb von zwei oder mehr Jahren durchgeführt werden sollen, werden im allgemeinen und vorbehaltlich des Absatzes 3 in Jahrestanchen vorgenommen. Die erste Jahrestanche wird gebunden, wenn die Kommission den Beschluß über die Genehmigung der Aktion erläßt.*

Die darauffolgenden Jahrestanchen werden entsprechend dem ursprünglichen oder geänderten Finanzierungsplan der Aktion und ihrem Durchführungsstand gebunden.



Hinweise:

- Die Mittelbindung erfolgt in Jahrestanchen gemäß Finanzierungsplan des GFK, wobei für das erste Jahr die Mittelbindung automatisch durch die Kommissionsentscheidung über das GFK erfolgt.
- In den „Allgemeinen Bestimmungen“ - final 16.09.94 sind detaillierte Angaben zu den Mittelbindung- und Zahlungsmechanismen enthalten.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Die Zahlungen

3.11 Die Zahlungen

VO 4253/88
Art. 21

- (1) *Zahlungen für finanzielle Beteiligungen werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen innerhalb einer Frist von in der Regel höchstens zwei Monaten nach Eingang des Antrags an die Behörde oder die nationale, regionale oder lokale Einrichtung geleistet, die in dem Antrag des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck benannt worden ist. Die Zahlungen können entweder in Form von Vorschüssen oder in Form von endgültigen Zahlungen, die sich auf die tatsächlich entstandenen Ausgaben beziehen, geleistet werden. Bei Aktionen, die innerhalb von zwei Jahren durchgeführt werden sollen, beziehen sich Zahlungen auf die Jahrest ranchen der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Mittelbindungen.*
- (2) *Der im Anschluß an jede Mittelbindung gezahlte Vorschuß kann bis zu 50 v. H. des gebundenen Betrags unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Aktion betragen.*
- (3) *Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß der Gesamtbetrag der beiden Vorschüsse nicht mehr als 80 v. H. der Mittelbindung ausmacht, wird gezahlt, nachdem die zuständige Stelle bescheinigt hat, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses in Anspruch genommen worden ist und daß die Aktion zufriedenstellend entsprechend den gesteckten Zielen fortschreitet.*
- (4) *Die Zahlung des Restbetrages im Rahmen der einzelnen Mittelbindungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:*
 - *Die benannte Behörde oder Einrichtung gemäß Absatz 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres oder nach dem tatsächlichen Abschluß der Aktion bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung einzureichen;*
 - *der Kommission sind die in Artikel 25 Absatz 4 genannten Berichte vorzulegen;*
 - *der Mitgliedstaat hat der Kommission eine Bescheinigung vorzulegen, in der die in dem Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.*

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Die Zahlungen

Neue Zahlungsfristen

- Die Zahlungen der Kommission erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines zulässigen Antrages des betreffenden Mitgliedstaates
- Innerhalb von drei weiteren Monaten ab Erhalt der Mittel muß der Mitgliedstaat die Zahlungen an den endgültigen Begünstigten weiterleiten

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Zahlungen

Zahlungsabfolge in der Übersicht:

WAS, WIE, WANN und WO

	1. Jahrestranche 1991 (N)	2. Jahrestranche 1992 (N+1)	3. Jahrestranche 1993 (N+2)
MITTELBINDUNG	<ul style="list-style-type: none">– Automatisch– Entscheidung O.P.	<ul style="list-style-type: none">– Antrag Anhang II– Erhalt 2. vierteljährl. Aufst. N– 60% aus N getätigt	<ul style="list-style-type: none">– Antrag Anhang II– Erhalt 2. vierteljährl. Aufst. N– 60% aus N+1 getätigt; 100% aus N getätigt
ERSTER VORSCHUSS 50%	<ul style="list-style-type: none">– Automatisch– Entscheidung O.P.	<ul style="list-style-type: none">– Antrag Anhang II– Erhalt 2. vierteljährl. Aufst. N– 60% aus N getätigt	<ul style="list-style-type: none">– Antrag Anhang II– Erhalt 2. vierteljährl. Aufst. N– 60% aus N+1 getätigt; 100% aus N getätigt
ZWEITER VORSCHUSS (max. 30%)	<ul style="list-style-type: none">– Automatisch– Vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschusses verbraucht	<ul style="list-style-type: none">– Automatisch– Vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschusses verbraucht	<ul style="list-style-type: none">– Automatisch– Vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschusses verbraucht
RESTBETRAG	<ul style="list-style-type: none">– Antrag + Anhang IVa + IVb– spätestens mit vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschuß-Tranche N+1; oder vor 30.06. N+1	<ul style="list-style-type: none">– Antrag + Anhang IVa + IVb– spätestens mit vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschuß-Tranche N+2; oder vor 30.06. N+2	<ul style="list-style-type: none">– Antrag + Anhang IVa + IVb– spätestens vor 30.06. N+3

+ Vierteljährliche Aufstellungen

+ Spätestens mit der ersten vierteljährlichen Aufstellung die Formblätter für die Zahlungsanträge der Empfänger übermitteln (Art. 2 (1))

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Die Kontrolle

3.12 Die Kontrolle

VO 4253/88
Art. 23 Abs. 1

- (1) *Um den erfolgreichen Abschluß der von öffentlichen oder privaten Trägern durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten, treffen die Mitgliedsstaaten bei der Durchführung der Aktionen die erforderlichen Maßnahmen, um*
- *regelmäßig nachzuprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.*
 - *Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden,*
 - *infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verlorengegangene Beträge zurückzufordern. Falls der Mitgliedstaat und/oder der Träger nicht den Nachweis erbringt, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit ihnen nicht anzulasten sind, ist der Mitgliedstaat subsidiär für die Zurückzahlung der nicht regelmäßig gezahlten Beträge verantwortlich.*

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis und übermitteln ihr insbesondere eine Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungssysteme, die für die wirksame Durchführung der Aktionen eingerichtet worden sind. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über den Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren.

Die Mitgliedstaaten halten der Kommission alle geeigneten nationalen Prüfberichte zu den in den betreffenden Programmen oder Aktionen enthaltenen Maßnahmen zur Verfügung.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Kontrolle



Hinweise:

- In den „Allgemeinen Bestimmungen“ - final 16.09.94 sind detaillierte Angaben über die Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten enthalten.
- Die verwaltungsmäßigen Kontrollen sind sehr genau (z.B. Rechnungen, Belege usw. - die Kontrolleure sind meist Juristen) während fachliche Kontrollen eher selten vorgenommen werden.
- Das EU-Kontrollorgan setzt sich aus einem Vertreter des EU-Rechnungshofes, evtl. einem der EU-Kommission und einem des Mitgliedsstaates zusammen.
- Die von den Kommissionsdienststellen durchgeführten Kontrollen vor Ort zielen im Zusammenhang mit der Kofinanzierungstätigkeit des EFRE hauptsächlich darauf ab, die Richtigkeit der bei der Einreichung der auf Beteiligungs- und Zahlungsanträge abgegebenen Erklärungen, die Übereinstimmung mit den Verfahren, insbesondere den Ausschreibungsverfahren, und die sozioökonomischen Auswirkungen der Interventionen zu überprüfen.

Kontrolliert werden daher:

- die Unterlagen für die Ausgabenvorausschätzungen, die als Grundlage für die Gewährung der EFRE-Hilfe und die Genehmigung der entsprechenden Ausgaben dienen, die Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Regeln für die Ausschreibungsverfahren und die tatsächlich getätigten und bescheinigten Ausgaben als Beleg für die EFRE-Zahlungsanträge;
- die materielle Durchführung der Vorhaben und ihre Übereinstimmung mit den Anträgen auf EFRE-Beteiligung;
- die sozioökonomische Lage der Gebiete, in denen die Kontrolle stattfindet, und der Beitrag der Investitionen zur Verwirklichung der sozioökonomischen Ziele.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Kontrolle

- Die wichtigsten Probleme, Schwachpunkte oder Unregelmäßigkeiten, die im Laufe der Kontrollen vor Ort in der Vergangenheit festgestellt wurden, betreffen
 - die Zuschußfähigkeit der Ausgaben (z.B. gemeldete Ausgaben waren nicht zuschußfähig);
 - öffentliche Ausschreibungen (Nicht-Beachtung der Gemeinschaftsregeln);
 - Buchungsmethoden und -praktiken der Mitgliedsstaaten (nicht ordnungsgemäße Unterscheidung zwischen Mittelbindung und Zahlung);
 - interne Verwaltungsverfahren und -strukturen der Mitgliedsstaaten (Verzögerungen beim Transfer der Gemeinschaftsgelder an die Endbegünstigten).
- Die Kontrolle durch den Europäischen Sozialfonds konzentrierte sich in der Vergangenheit auf die genaue Bestimmung
 - der Lehrgangsdauer,
 - der Begünstigten,
 - der zuschußfähigen Ausgaben,
 - der zuständigen Verwaltungsbehörden.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

3.13 Die Begleitung und Bewertung

Entsprechend den Ergebnissen des Rates von Edinburgh sind die Ex-ante-Bewertung und die Ex-post-Bewertung aus Kosten/Nutzengründen erforderlich. Die überarbeitete Regelung schreibt folgendes vor:

„Die Hilfen werden gewährt, wenn aus der Beurteilung hervorgeht, daß der mittelfristige, wirtschaftliche und soziale Nutzen in angemessenem Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln steht.“

Gemäß der Rahmenverordnung geben die Mitgliedsstaaten in den Entwicklungsplänen und den Beihilfeanträgen quantifizierte spezifische Ziele für die vorgeschlagenen Maßnahmen an.

Die Rolle der Begleitausschüsse wird im Rahmen der Subsidiarität verstärkt. Ohne Änderung des Gesamtbetrages der Gemeinschaftsbeteiligung sowie unter Beachtung von harmonisierten Grenzen je Ziel können die Begleitausschüsse nunmehr die Modalitäten der finanziellen Beteiligung anpassen.

Diese Anpassungen werden der Kommission und dem Mitgliedsstaat unverzüglich mitgeteilt. Sie treten unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommission und den betreffenden Mitgliedsstaat in Kraft. Die Bestätigung erfolgt innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung.

Die Begleitung und Bewertung sind aus folgenden Gründen von besonderer Bedeutung:

- Es geht um hohe Beträge.
- Es muß überprüft werden können, ob der Grundsatz der Zusätzlichkeit der Mittel und die Entwicklungsprioritäten beachtet werden.
- Es wurde eine bestimmte Interventionsform entwickelt (operationelle Programme) bei denen mehr Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten liegen.
- Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen müssen gemessen werden.

Begleitung und Bewertung sind eng miteinander verbunden, da es eine Ex-post-Bewertung ohne ein zufriedenstellend arbeitendes Begleitsystem nicht geben kann. Dieses liefert die Angaben zur Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen der Gemeinschaftsinterventionen. Das Begleitsystem hat zu gewährleisten, daß die Abwicklung der Gemeinschaftsbe-

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

teiligungen laufend auf die wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten abgestimmt werden.

Der Begleitung und Bewertung liegen folgende zwei Grundprinzipien der Strukturreform zugrunde:

- Partnerschaft:
Kommission und Mitgliedstaaten gewährleisten zusammen eine effiziente Begleitung auf der Ebene der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der spezifischen Aktionen (Programme usw.); dank der Berichte und der Arbeit der begleitenden Ausschüsse kann die Kommission erforderlichenfalls auf Antrag des Mitgliedstaates den Umfang, die Zuweisungsmodalitäten und den Zeitplan für die Zahlungen anpassen.
- Transparenz der Fondsverwaltung:
Dies ist Voraussetzung für die Effizienz der Strukturfonds.

„Allgemeine Bestimmungen“

final 18.10.94:

„Begleitung“:

Die Begleitung des EPPD erfolgt, damit während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung obliegt dem Begleitausschuß und erfolgt insbesondere auf der Grundlage der in dem EPPD festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Gegebenenfalls werden Änderungen vorgeschlagen.“

„Bewertung“:

Die Bewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Bewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahres im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Allgemein kann zur Durchführung dieser Bewertungen der Begleitausschuß die Dienste eines externen Bewerbers in Anspruch nehmen. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerbers beschlossen wurde, kann die Kommission, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.“

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung
Die Begleitung und Bewertung
Die Begleitung

3.13.1 Die Begleitung

Das Begleitsystem umfaßt im wesentlichen die Erhebung von Daten, und zwar

- **Finanzielle Daten:**
Es geht hier darum, die Abwicklung der finanziellen Beteiligung im Rahmen der Strukturfondsreform kontinuierlich zu verfolgen, um auf den einzelnen Untersuchungsebenen zu ermitteln, ob die bereitgestellten Mittel später oder früher als geplant verbraucht werden und beim etwaigen Ausfall einer Finanzierungsquelle zu prüfen, welche andere Finanzierungsquelle statt dessen in Anspruch genommen werden kann; außerdem muß geprüft werden, ob die nationalen, regionalen und/oder sonstigen finanziellen Beteiligungen im Sinne des Grundsatzes der Zusätzlichkeit der Mittel vorgenommen werden.
- **Materielle Daten:**
Diese betreffen die materielle Durchführung der Maßnahmen.
- **Informationen darüber, inwieweit die einzelnen Aktionen der konzeptionellen Ausrichtung der Reform folgen, d.h., die Aktionen müssen sich jeweils einem bestimmten Ziel, einer Interventionsform einem GFK, einem Förderschwerpunkt sowie einer Region oder einem Gebiet, die bzw. das im Rahmen der Strukturfondsreform gefördert wird, bzw. mehreren solchen Regionen oder Gebieten zuordnen lassen.**

Die Informationen müssen so ausführlich und aktuell sein, daß das Begleit- und Bewertungssystem jeweils eine zutreffende Analyse der Situation liefern kann.

VO 2052/88
Art. 6

- (1) *Die Gemeinschaftsaktion wird laufend begleitet, damit gewährleistet ist, daß die Verpflichtungen, die im Rahmen der in den Artikeln 130a und 130c des Vertrages niedergelegten Ziele eingegangen worden sind, tatsächlich erfüllt werden. Dies gibt die Möglichkeit, die Aktion erforderlichenfalls entsprechend den bei der Durchführung auftretenden Notwendigkeiten neu auszurichten.*

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und die Ausschüsse nach Artikel 17 in regelmäßigen Zeitabständen über die Durchführung der Aktionen; sie befaßt diese Ausschüsse mit dem jährlichen Bericht nach Artikel 16 Absatz 1.

- (2) *Damit die Effizienz der Strukturinterventionen beurteilt werden kann, wird die Gemeinschaftsaktion nach ihrer Wirkung, bezogen auf die Ziele gemäß Artikel 1 und nach ihren Auswirkungen auf spezifische Strukturprobleme vorausbeurteilt, begleitet und ex-post-bewertet.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Begleitung

- (3) *Die Einzelheiten der Beurteilung, Begleitung und Bewertung der Gemeinschaftsaktion werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen und, was die EIB anbelangt, nach deren Satzung festgelegt*

➔ **NB:**

Art. 3 Abs. 4 besagt:

- (4) *Die spezifischen Bestimmungen über den Einsatz der einzelnen Strukturfonds werden in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 130e des Vertrages festgelegt.*

....omissis.

Unbeschadet des Artikel 5 des vorliegenden Artikels werden darin ferner die Einzelheiten der Begleitung, Bewertung, finanziellen Abwicklung und Überwachung der Aktionen sowie die gegenüber den derzeitigen Regelungen gegebenenfalls notwendigen Übergangsbestimmungen festgelegt.

V0 4253/88
Art. 25
Abs. 1 und 2

- (1) *Im Rahmen der Partnerschaft sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine effiziente Begleitung bei der Durchführung der Fondsbeteiligung auf der Ebene der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und auf der Ebene der spezifischen Aktionen (Programme usw.) Diese Begleitung wird im Wege von gemeinsam vereinbarten Meldeverfahren und von Stichprobenkontrollen sowie durch dafür eingesetzte Ausschüsse sichergestellt.*

- (2) *Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage materieller und finanzieller Indikatoren; diese Indikatoren sind in dem Beschluß der Kommission zur Genehmigung der betreffenden Aktion festzulegen. Sie beziehen sich auf den spezifischen Charakter der betreffenden Aktion, ihre Ziele und die Interventionsform sowie auf die wirtschaftlichen, sozialen und strukturellen Bedingungen in dem Mitgliedstaat, in dem die Beteiligung gewährt werden soll. Die Indikatoren sind so strukturiert, daß daraus für die betreffenden Aktionen folgendes hervorgeht:*

- der Stand der Durchführung der Maßnahme sowie die innerhalb einer bestimmten Zeit zu verwirklichenden Ziele;*
- der verwaltungsmäßige Ablauf und etwaige in diesem Zusammenhang auftretende Probleme.*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Begleitausschüsse

3.13.2 Die Begleitausschüsse

VO 4253/88

Art. 25 Abs. 3 u. 5

- (3) *Die Begleitausschüsse werden im Rahmen der Partnerschaft im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission eingesetzt.*

Die Kommission und gegebenenfalls die EIB können in diesen Ausschüssen vertreten sein.

- (5) *Der Begleitausschuß paßt erforderlichenfalls und ohne Änderung des Gesamtbetrages der gewährten Gemeinschaftsbeteiligung sowie unter Beachtung von harmonisierten Grenzen je Ziel die ursprünglich genehmigten Modalitäten der Gewährung der Finanzbeteiligung und, unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und der Haushaltsbestimmungen, den vorgesehenen Finanzierungsplan an; hierzu gehören auch etwaige Mittelübertragungen zwischen den einzelnen gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen sowie die sich daraus ergebenden Änderungen der Interventionssätze. Die obengenannten harmonisierten Grenzen je Ziel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Titels VIII festgelegt und in die gemeinschaftlichen Förderkonzepte aufgenommen.*

Diese Änderungen werden der Kommission und dem Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Sie treten unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat in Kraft; die Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung; der Zeitpunkt des Eingangs wird von der Kommission im Wege einer Empfangsbestätigung mitgeteilt.

Die sonstigen Änderungen werden von der Kommission im Benehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Begleitausschüsse

**Einsatz und
Aufgaben des Beglei-
taus-
schusses
(„Allgemeine
Bestimmungen“
final 18.10.94)**

Einsatz:

Wird im Rahmen der Partnerschaft nichts anderes vereinbart, so verfolgt ein Begleitausschuß die Durchführung der Interventionen im Rahmen eines EPPD. Dieser Ausschuß kann darüber hinaus mit der Begleitung der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen beauftragt werden, die das von einem EPPD abgedeckte Gebiet betreffen.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - sofern angebracht - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung des EPPD durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission einberufen werden. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß ausführliche Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Interventionen im Rahmen des EPPD.

Der Begleitausschuß wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Unterlagen zur Bewertung, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Pläne im Rahmen eines EPPD zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen mindestens zwei Wochen vor den Ausschusssitzungen vorliegen.

Aufgaben:

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- *Er gewährleistet die ordnungsgemäße Abwicklung der Interventionen im Rahmen eines EPPD und gegebenenfalls der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für:*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Begleitausschüsse

- *die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;*
- *die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den Zielsetzungen;*
- *die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;*
- *die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft;*

- *eine wirksame Maßnahmendurchführung mittels Unterrichtung durch die für die Durchführung des EPPD zuständige Behörde über:*
 - ☐ *die Kriterien, nach denen sich die Auswahl der Projekte und Maßnahmen zu richten hat;*
 - ☐ *die Auswahlverfahren und einschlägigen Durchführungsbestimmungen;*
 - ☐ *die im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelieferten Projekt- und Maßnahmenbeschreibungen sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen.*

- *für die Weiterbildung der Information gemäß Art. 5 der VO 4254/88 an die Kommission.*

- *Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Interventionen des EPPD auf der Grundlage der darin für die Förderschwerpunkte, Unterprogramme und Maßnahmen festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.*

- *Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und den Zwischenbewertungen die Ausgaben in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung des EPPD erforderlichen Maßnahmen vor.*

- *Er schlägt den Einsatz der durch die jährliche Indexierung des ursprünglichen Finanzplans nach Jahren des EPPD gewonnenen Mittel zur Verstärkung bestimmter laufender Aktionen und(oder Schaffung neuer Aktionen im Rahmen dieses EPPD vor.*

- *Er koordiniert die Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Rahmen des EPPD gemäß den Bestimmungen der Entscheidung der Kommission Nr. 94/342 EWG vom 31. Mai 1994 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Zu-*

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Begleitausschüsse

sammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)⁽¹⁾

- *Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel zum Einsatz kommen und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.*
- *Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.*
- *Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung des EPPD. Dabei können folgende Änderungen vom Begleitausschuß allein beschlossen werden:*
 - a) *Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Förderschwerpunkt oder einem Unterprogramm oder einer Jahrestranche des gesamten EPPD durch Übertragung auf einen anderen Förderschwerpunkt U.P. oder andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zum gesamten EPPD ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbeitrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.*
 - b) *Sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen (Genehmigung durch Kom. gem. Art. 92-94 EWG V.).*

Folgende Änderungen können von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen werden:

- a) *Bei einem EPPD, für das der Gemeinschaftsbeitrag 75 Mio. ECU nicht überschreitet, jede nicht vorhin genannte Änderung.*
- b) *Bei den übrigen EPPD jede Änderung, welche jene Obergrenzen überschreitet, die den Begleitausschuß allein zu Änderungen ermächtigen (siehe Buchstabe a) und die nicht den Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags für einen EPPD betrifft.*

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Begleitausschüsse

- c) Übertragungen von Strukturfondsmitteln zwischen den verschiedenen EPPD in einem Mitgliedstaat, die nicht mehr als 25% des Gemeinschaftsbeitrags zu den betreffenden EPPD ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 30 Mio. ECU nicht übersteigt.



Hinweise:

- Die Begleitausschüsse haben den Charakter von „Managementausschüssen“ und treten in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden hauptsächlich dem Durchführungsstand gewidmet, doch können auch Mittel innerhalb der Teilprogramme übertragen werden.
- Die Begleitausschüsse begleiten das Programm und nicht die einzelnen Maßnahmen.
- Durch die Verstärkung der Indikatoren im Vorstadium der Programmplanung werden in Zukunft die Begleitausschüsse in die Lage versetzt, die Durchführungsstadien der beschlossenen Aktionen besser zu beurteilen.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Begleitausschüsse

Die Begleitausschüsse in Bayern und Nordrhein-Westfalen

Bayern

Der „begleitende Ausschuß für die Entwicklung der ländlichen Gebiete (5b-Gebiete) in Bayern“ (Begleitausschuß) ist ein gemeinschaftsrechtliches, weisungsunabhängiges Gremium mit autonomer Aufgabenstellung. Er ist befugt, - unter bestimmten Voraussetzungen - ohne Änderung des Gesamtbetrags der gewährten Gemeinschaftsbeteiligung die ursprünglich genehmigten Modalitäten der Gewährung der Finanzbeteiligung sowie den vorgesehenen Finanzierungsplan anzupassen. Dazu gehören auch Mittelübertragungen zwischen den einzelnen gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen.

Ständige Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- Die Vertreter der EU-Kommission
 - Generaldirektion V Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten
 - Generaldirektion VI Landwirtschaft
 - Generaldirektion XVI Regionalpolitik
 - Generaldirektion XXII Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Die Vertreter der Bundesministerien
 - für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - für Wirtschaft
 - für Arbeit und Sozialordnung

- Die Vertreter der Landesministerien
 - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
 - Bayerisches Staatsministerium des Inneren
 - Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
 - Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
 - Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

EU-Kommission, Bund und Länder können die Beiziehung nicht selbständiger Mitglieder vorschlagen.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Begleitausschüsse

Der Ausschuß fungiert auch als „besonderer Begleitausschuß“ für die Gemeinschaftsinitiativen LEADER und INTERREG.

Der Begleitausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten der Aufgabenstellung und der Zusammensetzung sowie die Verfahrensregeln enthält.

Zur Gewährleistung einer effizienten und termingerechten Aufgabenerfüllung richtet der Begleitausschuß beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Sekretariat ein.

Nordrhein-Westfalen

Wie in der Förderphase 1989 bis 1993 wird der „Begleitausschuß für die Entwicklung der ländlichen Gebiete (Ziel 5b-Gebiete) im Land Nordrhein-Westfalen“ gemäß der auf der konstituierenden Sitzung am 11.1991 beschlossenen Geschäftsordnung in der Fassung vom 29.6.1993 die effiziente Begleitung und Bewertung bei der Durchführung der Fondsbeteiligung auf der Ebene des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes, des Operationellen Programms und gegebenenfalls der Gemeinschaftsinitiative LEADER gewährleisten.

Ständige Mitglieder des Ausschusses sind

- die Vertreter des
 - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,
 - Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
 - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein - Westfalen

- die Vertreter der Bundesministerien
 - für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - für Wirtschaft,
 - für Arbeit und Sozialordnung;

- die Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaft
 - Generaldirektion V - Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten,
 - Generaldirektion VI - Landwirtschaft,
 - Generaldirektion XVI - Regionalpolitik.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Begleitausschüsse



Hinweise:

- Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß der Begleitausschuß normalerweise gut funktioniert, was auch trotz der erweiterten Aufgaben für die Zukunft anzunehmen ist.
Der größte Vorteil liegt darin, daß alle zuständigen Stellen an einem Tisch sitzen und somit kurzfristig aufgetretene Fragen und Probleme gelöst werden können.

- Die Beurteilung im Begleitausschuß erfolgt in folgender Form
 - Vorlage sämtlicher Beschlüsse und Projekte
 - Besprechung derselben mit Stichproben
 - Die Beurteilung erfolgt am Tisch, nur in Einzelfällen erfolgt eine solche vor Ort.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Der Jahresbericht

3.13.3 Der Jahresbericht

VO 4253/88

Abs. 4

erster Unterabsatz

(4) Für jede mehrjährige Aktion wird der Kommission von der zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat bestimmten Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes vollen Durchführungsjahres ein Lagebericht vorgelegt. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Aktion wird der Kommission ein Schlußbericht vorgelegt.

„Allgemeine Bestimmungen“

final 18.10.94

„Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedsstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Muster erstellt,

Der Mitgliedsstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung eines EPPD durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Lageberichtes zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Lageberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der gewählten Indikatoren.“

Im Vorschlag der EU-Generaldirektion VI für die Landwirtschaft (GDVI/3453/93 REV1) ist folgende einheitliche Vorlage für den Jahresbericht enthalten:

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Der Jahresbericht

**Aufbau des Jahresberichtes über die Durchführung
des Entwicklungsprogrammes nach Ziel 5b**

Die Vereinfachungen, die mit dem neuen einheitlichen Dokument für die Programmplanung (EDPP) eingeführt werden und die erweiterten Zuständigkeiten der Begleitausschüsse unterstreichen die Bedeutung der Arbeit dieser Gremien und die Notwendigkeit eines verständlichen aber eindeutigen und vollständigen Jahresberichtes.

Er sollte aus drei großen Abschnitten bestehen:

- Aufbauend auf die tatsächliche Durchführung einer Analyse der Programmabwicklung und der Auswirkungen der Maßnahmen sowie aller dazu notwendigen Anmerkungen. Diese Analyse sollte sich auf die prioritären Entwicklungsachsen beziehen und wäre durch die Angabe des finanziellen Durchführungsstandes anhand der Tabelle 2 („Finanzierungsplan nach prioritären Entwicklungsachsen“) des Vorschlages zum EDPP zu vervollständigen.
- Aus Tabellen, welche den Durchführungsstand jeder einzelnen Maßnahme des Programmes wiedergeben,
- einer zusammenfassenden Tabelle über den Durchführungsstand jeder Tranche der Gemeinschaftsbeteiligung.

➔ **NB:** Im Anhang zu diesem Vorschlag sind Muster für die genannten Tabellen angeführt.

Aufbau des Jahresberichtes

1. Analyse der Programmabwicklung
2. Durchführungsstand jeder einzelnen Maßnahme des Programmes
3. Durchführungsstand jeder Tranche der Gemeinschaftsbeteiligung

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Ex-post-Bewertung

3.13.4 Die Ex-post-Bewertung

Die Bewertung als Garant der Transparenz und der Effizienz der Gemeinschaftshilfe bleibt ein wesentliches Element des Instrumentariums der gemeinschaftlichen Strukturinterventionen in den Mitgliedsstaaten.

Die Bewertung geschieht auf drei Ebenen:

- Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene wird die Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft gemessen;
- im Rahmen der einzelnen gemeinschaftlichen Förderkonzepte;
- auf der Ebene der operationellen Programme.

Die Bewertung stützt sich je nachdem auf regionale und nationale statistische Angaben, Daten, die beschreibenden Untersuchungen entnommen werden, sowie qualitative Analysen.

Die für die Begleitung relevanten Indikatoren werden in den Entscheidungen zu den Maßnahmen und Beteiligungen angeführt, während die Indikatoren für die Bewertung in den GFK festgelegt werden. Die Indikatoren werden vor, nach sowie während der Abwicklung der Beteiligungen herangezogen.

Im bereits bekannten internen Dokument der EU-Kommission („Allgemeine Bestimmungen“ - final 18.10.94) stehen zur Ex-post-Bewertung folgende Grundsätze und Vorschriften:

„Grundlage für die Ex-post-Bewertung der im Rahmen eines EPPD erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedsstaaten und die Kommission können im Rahmen der Partnerschaft unabhängige Gremien oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

Die Ex-post-Bewertung konzentrierte sich bisher auf die Analyse von drei Maßnahmenarten:

- Maßnahmen, für die sämtliche Mittel in Anspruch genommen wurden;
- Maßnahmen, die fehlgeschlagen sind;
- Maßnahmen, für die in den künftigen Programmplanungsphasen voraussichtlich Änderungen vorgenommen werden.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Begleitung und Bewertung

Die Ex-post-Bewertung



Hinweis:

Siehe dazu auch den Abschnitt 3.3.2.3.2.5 „Die Vorausbeurteilung und Erarbeitung von Indikatoren (Ex-ante-Bewertung)“ auf Seite 5.

EU-FÖRDERUNG III

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b)

3. Die Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung

Die Information und Publizität

Die Ex-post-Bewertung

3.14 Die Information und Publizität

VO 4253/88
Art. 32

(1) *Die Mitgliedsstaaten sorgen für eine angemessene Publizität der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Pläne.*

(2) *Die für die Durchführung einer Aktion mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft verantwortliche Einrichtung hat für eine angemessene Publizität der Aktion zu sorgen, um*

- die potentiellen Empfänger und Wirtschaftsverbände auf die durch die Aktion gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen;*
- die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Aktion aufmerksam zu machen.*

Die Mitgliedsstaaten konsultieren und unterrichten die Kommission über ihre diesbezüglichen Initiativen.

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung erläßt die Kommission ausführliche Vorschriften zur Information und Publizität im Zusammenhang mit den Interventionen der Fonds und des FIAF, teilt sie dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

→ NB:

Die Kommission hat die im Absatz 2 Unterabsatz 3 angekündigten ausführlichen Vorschriften zur Information und Publizität im EU-Amtsblatt L 152/94 vom 18.6.1994 S. 39 u.ff. veröffentlicht.